

Stenographischer Bericht

der

siebenten Sitzung des krainischen Landtages zu Laibach

am 16. März 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungs-Commissär: Freiherr v. Schloßnigg, k. k. Statthalter. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Barthol. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Gustav Graf v. Auersperg, Ambrosch, Golob, Kapelle, Kosler und Locker. — Schriftführer: v. Langer.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 14. März. — 2. Fortsetzung der Debatte bezüglich der für den Director der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten nöthigen Eigenschaften. — 3. Vortrag des Ausschusses über die Gemeinde- und Gemeinde-Wahlordnung. — 4. Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung der Wäschartifel und Einrichtungs-Gegenstände für die neu gewonnenen Localitäten im Krankenhause.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Präsident: Ich eröffne die Versammlung, nachdem die Herren Mitglieder in hinlänglicher Anzahl anwesend sind, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen. (Schriftführer Svetec liest dasselbe. Nach der Verlesung:) Ist gegen die Fassung dieses Protokolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Ich habe dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen, daß der Petitions-Ausschuß sich constituirt und den Herrn Rudesch zum Obmann, den Herrn Deschmann zum Schriftführer gewählt hat.

Die bisherigen Schriftführer haben mir folgende Einlage überreicht: (liest) „Nachdem die Gefertigten das Amt als Schriftführer des hohen Landtages bereits seit zwei Wochen versehen, so bitten dieselben auf Grund des §. 7 der Geschäfts-Ordnung um Enthebung von dieser Function.“ Da diese Enthebung nicht verweigert werden kann, so werde ich dann später bitten, zur Wahl zweier neuer Schriftführer zu schreiten.

Es ist mir ferner eine mit 28 Unterschriften versehene Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter übergeben worden folgenden Inhaltes: (liest)

„Die Unterfertigten haben aus dem vom Landes-Ausschusse in der zweiten Sitzung dieser Session zum Vortrag gebrachten Rechenschaftsberichte zu ihrem Befremden erschen, daß in den daselbst aufgeführten Gesetzentwürfen, welchen die a. h. Sanction nicht ertheilt wurde, auch solche Paragraphen als beanständet erscheinen, welche in den bezüglichen Verathungen ausdrücklich mit dem damaligen Regierungs-

vertreter vereinbart worden sind. Dieses Befremden mußte noch gesteigert werden durch die Wahrnehmung, daß sich unter den einzelnen nicht genehmigten Anträgen auch manche befinden, welchen, der Dringlichkeit von Gesetzen, wie z. B. des Gemeindegesetzes gegenüber, doch immerhin eine untergeordnete Bedeutung beigelegt werden kann.

Ueber eine in diesem Sinne bereits in dem h. Hause erfolgte Anregung hat Se. Excellenz der Herr Statthalter in der gedachten 2. Sitzung eine Erklärung abgegeben, dahin lautend: „daß der hierortige Vertreter der Regierung die Ansichten derselben in so weit kenne, als es für Jemanden möglich ist, der sich nicht am Standpunkte derselben befindet, daß er, nach diesen Anschauungen vorgehend, hier und da etwas zugeben zu können meine, daß damit jedoch nicht das letzte Wort gesprochen sei, nachdem die Regierung und die Lenker, welche endgiltig darüber zu sprechen haben, sich in Wien befinden.“

Die Unterfertigten würden eine Pflicht gegen das Land und gegen sich selbst zu versäumen glauben, wenn sie durch diese Erklärung sich beruhigt fühlen und es bei der daraus zu Tage tretenden Sachlage einfach bewenden lassen wollten.

Der Landtag Krains, getragen von dem lokalen Bewußtsein, den Wünschen und Interessen der Regierung jederzeit, wo sich dieselben nach seiner Ueberzeugung mit den Bedürfnissen und Interessen des Landes vereinigen ließen, aufrichtig entgegengekommen zu sein, darf seinerseits wohl auch von der Regierung jene Rücksichten und Maßnahmen beanspruchen, welche der auf die landtäglichen Arbeiten verwendete namhafte Aufwand von Zeit, Mühen und Kosten so nachdrücklich erheischt, wenn derselbe nicht auch fernerhin von der Gefahr unerwarteter und unverschuldeter Erfolge

losigkeit bedroht bleiben soll. So lange es nämlich so nahe gelegt wird, über die hierorts abgegebenen Erklärungen eines Regierungsvertreters und deren Uebereinstimmung mit den Absichten der in Wien endgiltig entscheidenden Lenker Zweifel zu hegen, so lange werden die Ergebnisse der Landtagsberatungen eines festen Bodens entbehren und alle ohne Widerspruch des Regierungsvertreters gefaßten, ja selbst die mit ihm vereinbarten Beschlüsse dem unberechenbaren Zufalle eines Glücksspieles preisgegeben erscheinen; der Landtag aber und dessen Ausschüsse werden darum gerechten Anstand nehmen müssen, mit einem Regierungsorgane, welches jeder irgendwie bindenden Vollmacht entbehrt, ihrerseits ein sie selbst bindendes Abkommen einzugehen. Welche Wirkung für das Ansehen der Landesregierung das wiederholte Beiseiteschieben der von ihrem Vertreter abgegebenen Erklärungen haben mag, bleibe hier unerörtert, indem es genüge, auf die Gefährdung mancher dringenden Landesinteressen, so wie auf die Hemmnisse, Störungen und die allmähliche Entmuthigung hinzuweisen, welche ein solches Vorgehen auf die Thätigkeit der Landesvertretung ausüben muß.

Es ist ein kaum zu bestreitender Grundsatz, daß in einem geordneten Verfassungsleben zwischen den Lenkern der Centralregierung und deren Organen in den einzelnen Ländern rücksichtlich der leitenden Principien volle Uebereinstimmung und Solidarität bestehen soll und folgerichtig dort, wo sie allenfalls nicht besteht, herzustellen sei. Etwas Zweifel über die Anwendung dieser Principien auf bestimmte Fälle sind aber bei der Raschheit der Communicationen heutzutage bald zu lösen. Unbeschadet der dem Staatsoberhaupt vorbehaltenen a. h. Sanction, wird das k. k. Staatsministerium in Wien sonach immer in der Lage sein, den Regierungsvertretern in den Königreichen und Ländern jene maßgebenden Weisungen zu ertheilen, welche einer Landesvertretung über die an entscheidender Stelle herrschenden Anschauungen feste und dauernde Anhaltspunkte, den einzugehenden Vereinbarungen aber voraussichtlich die Gewähr der Anempfehlung zur a. h. Sanction zu bieten geeignet sind.

In Erwägung dieser Gründe und Thatfachen stellen die Unterfertigten an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage, ob von Seite der hiesigen k. k. Landesregierung, welcher die Unklarheit ihrer Stellung in der erwähnten Beziehung selbst empfindlich fallen dürfte, bereits Schritte und welcher Art gethan seien oder beabsichtigt werden, um den von den hiesigen Regierungsvertretern gegenüber der Landesvertretung abgegebenen oder abzugebenden Erklärungen jene Aufrechterhaltung und Nachhaltigkeit zu sichern, welche zu einer gedeihlichen Thätigkeit des Landtages fast unentbehrlich und der Würde sowohl der Regierungs- als der Landesvertretung und ihrer gegenseitigen Stellung angemessen erscheint?"

(Unterfertigt: Anton Graf Auersperg; Kromer; Brolich; Vilhar; Sagor; Koren; Kapelle; Svetec; Mülley; Dr. Josef Suppan; Obreska; Klemenčič; Rosman; v. Langer; J. Zombart; Joh. Zoman; Derbitsch; Lambert Lufmann; Ant. Jois. Otto Baron Pfaltzern; Dr. Johann Ederl; Strahl; Guttman; Dr. Lovo Zoman; Josef Rudešch; Dr. Reher; Deschmann; Dr. Bleiweis; Wurzbach; Mich. Frh. Jois.)

Ich habe die Ehre, diese Interpellation Sr. Excellenz zu überreichen.

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Ich könnte diese Interpellation in ihrer Wesenheit sogleich beantworten, nämlich was den einen Punkt betrifft. Die Stellung, welche

mir in diesem hohen Hause angewiesen ist, sowie meine Stellung gegenüber der Regierung, ist mir vollkommen klar, ich bin keinen Augenblick darüber im Zweifel.

Die Herren werden mir es aber doch zu Gute halten, wenn ich eine so lang ausgehende Interpellation auch mit voller Ueberlegung erwäge, und mir meine ausführliche Antwort vorbehalte. Sehr gewünscht hätte ich es, daß die Herren Interpellanten nicht auf allgemeine Angaben ihre Interpellation gestützt, sondern jene Paragrafen zu bezeichnen die Güte gehabt hätten, von welchen sie meinen, daß sie vollkommen mit dem Vertreter der Regierung vereinbart waren, und dann die Sanction nicht erlangt haben.

Es hätte das vielleicht meine Antwort erleichtert; aber ungeachtet dessen werde ich jedenfalls die Ehre haben, diese Interpellation in Kürze zu beantworten.

Präsident: An der heutigen Tagesordnung steht nun die Fortsetzung der Debatte bezüglich der für den Director der Wohltätigkeits-Anstalten nöthigen Eigenschaften.

In der letzten Sitzung hat der Herr Abg. Svetec folgenden Antrag eingebracht: (liest)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Verathung in Betreff der Erfordernisse des Directors der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten in Laibach sei zu vertagen, bis der Entwurf über die Dienstespragmatik für die Beamten und Diener der gedachten Wohltätigkeits-Anstalten vorliegen wird. Gleichzeitig wird der Entwurf dieser Dienstespragmatik angeordnet, und die Verfassung desselben entweder dem Landes- oder einem besonderen, aus dem Landtage zu wählenden Ausschusse von 5 Mitgliedern übertragen.“

Vor Allem stelle ich die Unterstützungsfrage und er suche jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt. — Wünscht Jemand das Wort?

Poslanec Svetec: Jaz bi samo še enkrat na kratko razložil, zakaj ta predlog postavljam. Jaz sem se pri tej reči opiral najpred na §. 25. dež. reda, kateri pridružuje pravico sistemizirati deželne službe razločno deželnemu zboru, ne samo zastran uradnikov in služabnikov, ki se imajo pridati deželnemu odboru, ampak tudi zastran tistih, ki se imajo postaviti za delalnico, špital itd. Glasí se ta paragraf takole (bere): „Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landes-Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung u. s. w.“ Meni ni znano, da bi bil deželni zbor doslej sklenol, kakoršni uradniki in služabniki se imajo za špital postaviti in koliko njih. Ako je deželni odbor kake uradnike in služabnike za špital postavil, se gotovo ni mogel držati sisteme, v deželnem zboru narejene, in če je to storil, se je to gotovo zgodilo zato, ker se je moralo zavolj neodločljive sile precej nekaj storiti. Da deželni odbor zares take pravice nima, kaže jasno §. 15. njegovega napotka (instrukcije), ki se glasí (bere): „Der Landes-ausschuß überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Eine besondere Dienstespragmatik enthält die näheren Bestimmungen über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes dieser Beamten und Diener, die Art ihrer Ernennung u. s. w., und ist für den Landes-Ausschuß maßgebend.“

Tukaj je tedaj jasno rečeno, da ima deželni odbor čakati poprave od deželnega zbora, čakati služabne pragmatike. Ko bi se mi precej danes spustili v pretresovanje zastran direktorja, bi s tem spoznali, da je deželni odbor imel pravico direktorja sistemizirati, s tem bi pa mi ustvarili za prihodnost nevaren prejudic, ter bi se znebili neke pravice, ki je jasno deželnemu zboru pridržana. Tedaj mislim, da predno se spustimo v pogovor, ktere lastnosti mora direktor za špital imeti, moramo pred vedeti, ali homo direktorja imeli ali ne. Zakaj mogoče je, da služabna pragmatika, ki se ima izdelati, direktorja ne sistemizira, ker smo zadnjič od gosp. Dr. Bleiweisa slišali, da res v nekterih deželah ni posebniga direktorja za dobrotne naprave, ampak je njegovo opravilo, s ktero drugo službo, n. pr. z uno prvega primarja združeno; slišali smo tudi, da v nekkih deželah to službo medicinalni svetovalec opravlja. Torej bi hilo na vsak način prezgodaj sklepati po nasvetu deželnega odbora, in zato sem jaz svoj odložni predlog postavil. Da je pa potreba, da se služabna pragmatika precej napravi, dokazuje najjasneje današnji predlog deželnega odbora, ko vidimo, da ga je silna potreba nagnila že zdaj prinesiti pred deželni zbor nasvet, da se ustanove lastnosti direktorjeve. Tedaj mi ni treba potrebo družega dela mojega nasveta obsirneje razkladati. Vendar si ne morem kaj, da ne bi deželnega zbora opomnil neke druge okolnosti. Jaz sem namreč iz odhoroavega nasveta razvidel, da so si Nj. Veličanstvo pridržali pravico, da bodo direktorja postavljali. Ali če se pogleda na našo deželno ustavo, ni najti nikjer, v čem je ukoreninjen ta pridržek. Zakaj §. 18. deželne ustave govori razločno (bere): „Als Landesangelegenheiten werden erklärt: I. Alle Anordnungen in Betreff 3. der aus Landesmitteln dotirten Wohltätigkeits-Anstalten.“ Ravno tako prihranjuje §. 25. deželnemu zboru popolno pravico, ustanavljati število in lastnosti uradnikov za take deželne naprave, in odločevati, kako se imajo postavljati. Naš deželni odbor, kakor je vsem znano, trdno se je vpri, ko si je vlada hotela pridržati pravico, postavljati oskrbnika delalnice. Deželni zbor je ta vpor deželnega odbora popolnoma potrdil. Torej mislim, da bi bilo tudi zastran direktorja dobro premisliti, ali dopustimo vladi kako pravico ali ne. Jaz zastran tega ne bodem postavljaj posebnega predloga, vendar priporočam to reč za premislek, kadar se bode izdelovala služabna pragmatika. (Dobro! Prav!)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Ich kann die Nothwendigkeit des hier beantragten Gesetzes und eine Aussicht auf die derzeitige Erwirkung der a. h. Sanction gleichfalls nicht einsehen. Ich will mich in eine nähere Beurtheilung der Frage, ob für einen Director der Wohltätigkeits-Anstalten nebst dem Doctorate der Medicin auch jenes der Chirurgie unbedingt nothwendig sei, als Laie natürlich nicht einlassen.

Zudem pflege ich den Werth der Zeugnisse und der Diplome nicht zu überschätzen, wenigstens sie nicht als ausschließlich maßgebend anzusehen, denn es lehrt ja die tägliche Erfahrung: Das Papier verträgt viel und die sogenannte Efelshaut, auf der man früherer Zeit gewöhnlich zu promoviren und zu graduiren pflegte, war mitunter nicht minder gefügig. (Rufe: hört! hört!) Allein ich

erachte dieses Gesetz wirklich für nicht nothwendig, denn nach dem §. 25 der L. O. ist der Landtag berechtigt, über die Systemisirung, über die Erfordernisse und über die Art der Anstellung aller landschaftlichen Beamten und Diener frei und selbstständig zu bestimmen. Es braucht hiezu keines Landesgesetzes und keiner Erwirkung der a. h. Sanction.

In Festhaltung dieser Bestimmung der Landes-Ordnung hat auch der Landtag die Erfordernisse für alle dem Landes-Ausschusse beizugebenden und für die Buchhaltung nothwendig gewesenen Beamten gleich selbst festgestellt, und es ist damals keinem der Landtags-Mitglieder auch nur beigegeben, die erforderliche Qualification für den Landes-Secretär, für den Buchhalter, für den Director oder für einen anderen Beamten durch ein Landes-Gesetz feststellen, und dieses der a. h. Sanction vorlegen zu wollen.

Im Schlußparagraphe der Dienstespragmatik wurde bestimmt, daß die für die einzelnen Beamten der Landes-Fondscassen und der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten erforderlichen abweichenden Bestimmungen nachträglich erfolgen werden. Wenn daher alle Bestimmungen über die Qualification des Sanitäts-Personales in die Dienstespragmatik bisher nicht aufgenommen wurden, nun so bleibt es uns ja freigestellt, auch für das Sanitäts-Personale eine Dienstespragmatik und in dieser die erforderliche Qualification jedes einzelnen Beamten festzustellen. Es braucht daher für die specielle Qualification des Directors, eines Primararztes, zuletzt auch der Hebamme sicherlich keines eigenen Landes-Gesetzes. Der Anschauung des Herrn Vorredners, daß vorerst doch festgestellt werden müsse, welches Personale man für die Landes-Wohltätigkeits-Anstalten benöthigen wird, kann ich zwar nicht beipflichten; denn bei der Uebernahme der Wohltätigkeits-Anstalten wurde, so viel mir bekannt ist, als Bedingung festgestellt, daß der derzeitige Status des Personales beibehalten werden müsse, daher wir gegenwärtig in eine nähere Erörterung, ob ein Director, ob so viele Primärärzte oder Secundärärzte nothwendig sind, uns einzulassen nicht mehr berechtigt sind.

Eine weitere Einwendung, die in der Richtung gemacht werden könnte, daß der Landes-Ausschuß die erforderliche Qualification der Beamten der Landes-Anstalten selbstständig nicht feststellen dürfe, wäre vielleicht die: „Der Landes-Ausschuß sei nur rücksichtlich jener Beamten, welche er selbst ernennen darf, die Qualification festzustellen berechtigt, nicht aber auch rücksichtlich jener, deren Ernennung sich Se. Majestät vorbehalten hat.“

Allein auch rücksichtlich dieser Beamten ist es nothwendig, eine Garantie für deren entsprechende Qualification zu gewinnen, und zu diesem Ende wäre daher deren Feststellung durch ein Landesgesetz nothwendig. In der Richtung beruft sich auch der verehrte Landes-Ausschuß auf den §. 18 Z. III der L. O. Dieser Paragraph sagt nämlich: „Als Landes-Angelegenheiten werden erklärt alle Anordnungen bezüglich der aus Landesmitteln dotirten Wohltätigkeits-Anstalten.“ Allein ich muß hier bemerken, daß die Ernennung des Directors dem Wirkungskreise des Landtages bereits entrückt sei, denn es sind uns die Wohltätigkeits-Anstalten ausdrücklich gegen die Annahme der Bedingung übergeben worden, daß die Ernennung des Directors der Wohltätigkeits-Anstalten Sr. Majestät vorbehalten bleibe. Wir können daher eine Ernennung, die sich Se. Majestät bei der Uebergabe ausdrücklich vorbehalten hat, als in den Wirkungskreis des Landtages gehörig, nicht mehr einbeziehen.

Wenn wir dieses versuchen wollten, so würden wir das durch Uebereinkommen Sr. Majestät unbedingt zugestandene Ernennungsrecht gegenwärtig verkümmern; wir würden exclusive Bedingungen stellen, die sich Sr. Majestät nach dem Uebergabs-Operate gefallen zu lassen nicht schuldig ist.

Ich glaube jedoch, daß derlei beschränkende Bestimmungen durch ein Landesgesetz auch nicht nothwendig sind, denn Sr. Majestät hat uns ja im Uebergabs-Operate das Vorschlagsrecht eingeräumt, dieses Recht steht uns also zu. Wir können daher schon bei der Ausübung des Vorschlagsrechtes jene Anforderungen stellen, durch welche wir uns die Besetzung der Stelle des Spitaldirectors durch taugliche Individuen sichern. Wenn wir z. B. die Bedingungen feststellen: Jeder, der vom Landtage aus für die Stelle eines Spitaldirectors vorgeschlagen werden will, muß nebst dem Doctorate der Medicin, auch jenes der Chirurgie nachweisen, muß der deutschen und krainischen Sprache kundig sein, dann haben wir so weit schon vorgebaut, daß die Ernennung eines für diesen Dienstes-Posten nicht qualificirten Individuums sicherlich nicht leicht erfolgen kann. Ich würde daher mit Rücksicht auf die Motivirung des Herrn Vorredners beantragen, der hier vorliegende Antrag sei abzulehnen und es sei lediglich dem Landes-Ausschusse die Weisung zu ertheilen, daß er bei der Feststellung der Dienstespragmatik für das Sanitäts-personale das uns eingeräumte Vorschlagsrecht gehörig wahre, und die stäte Beachtung der Erfordernisse für den Posten eines Spitalverwalters auch mit Rücksicht auf dieses Vorschlagsrecht sicherstelle.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Ich würde mir erlauben, einige Bedenken gegen den Antrag, welchen Herr Svetec eingebracht hat, vorzubringen. Der Herr Deputirte von Gottschee hat im Verlaufe seiner Rede gesagt: „wir wissen ja selbst nicht, ob wir überhaupt einen Director haben werden oder nicht“; nun alle Bedenken, welche der Herr Deputirte von Gottschee hier vorgebracht hat, theile ich vollkommen, allein ich glaube, es wäre auch bezüglich derselben damals Zeit gewesen, sie vorzubringen, bis die Haus- und Dienstordnung für das Spital in diesem hohen Hause zur Berathung gekommen ist. Nehmen wir, meine Herren! den Antrag des Herrn Svetec an, daß nämlich entweder der Landes-Ausschuß, oder ein anderer aus dem Hause zu wählender Ausschuß eine Dienstespragmatik vorerst festzustellen und zu berathen habe, so bitte ich zu erwägen, daß in dieser Pragmatik nach dem §. 25 der Landes-Ordnung auch die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen enthalten sein müßten. Nun ist aber bereits ein Ausschuß gewählt worden, welcher eine Prüfung jener Hausordnung vorzunehmen und Ihnen dießfalls ein Elaborat zu liefern hat.

Bei der Annahme des Svetec'schen Antrages wäre es mir nicht klar, was dieser Ausschuß zu thun hätte? Er wäre verurtheilt, nur blinde Kuh zu spielen, er sollte die Pflichten und Rechte des Directors genau normiren, natürlich bezüglich der Hausordnung, ohne daß er wüßte, ob überhaupt ein Director zu bestehen habe, ohne daß er wüßte, welche Eigenschaften denn jener Director haben sollte.

Im Interesse also des eingesetzten Ausschusses, welcher denn doch bezüglich des Directors wenigstens eine Norm haben muß, würde ich den hohen Landtag ersuchen, das Weittragende jenes Svetec'schen Antrages näher zu erwägen und gerade in einer der wichtigsten Bestimmungen den bereits eingesetzten Ausschuß nicht im Unklaren zu lassen. Was das übrige ärztliche Personale im Spitale, nämlich die Primar- und Secundärärzte, die Hebammen etc. anbelangt,

so glaube ich, daß darüber wohl keine Meinungsverschiedenheit herrschen werde, wenn seinerzeit die Systemisirung vorgenommen werden sollte, daß das unumgänglich nothwendige Personale auch für die Zukunft beibehalten werden müsse. Ich glaube, es wird sich dabei höchstens um die Gehalte dieser Beamten handeln, ob dieselben nicht allenfalls zu verbessern seien.

Bezüglich der Instructionen des ärztlichen Personales bemerke ich jedoch, daß es vorderhand kein Bedürfnis sei, dießfalls einen eigenen Ausschuß schon jetzt zu wählen. Es bestehen schon Instructionen für die einzelnen Angestellten in den Wohltätigkeitsanstalten, worin ihr Wirkungskreis sehr genau abgemessen ist, welchen eben die ausgezeichnete Instruction des Sanitätspersonales des Wiener Spitalles als Grundlage gebient hat. In dieser practischen Rücksicht demnach finde ich es nicht nothwendig, daß derzeit ein Ausschuß gewählt würde. Wie gesagt, besagte Dienstes-Instructionen haben höchstens vielleicht in der Richtung eine Veränderung erlitten, daß die Regie des Spital's den barmherzigen Schwestern übertragen worden ist. Diese Bedenken also hätte ich gegen den Antrag des Herrn Svetec. Das Rämliche gilt natürlich auch bezüglich des Antrages des Herrn Kromer. Beschließen Sie eine Vertagung des Gegenstandes, lehnen Sie ihn jetzt ab, so bringen Sie dadurch den schon eingesetzten Ausschuß in die größte Verlegenheit. Weiters würde ich mir erlauben über einen Punkt, der in dem Berichte in das Unklare gestellt ist, einen Aufschluß entweder von Sr. Excellenz dem Vertreter der Regierung, oder allenfalls vom Herrn Vertreterstatter zu erbitten, ich wünschte nämlich den Wortlaut jener ministeriellen Erledigung, welche in der Directors-angelegenheit erflossen ist, zu erfahren. Es ist möglich, daß meine neuliche Polemik gegen den Ausschußantrag eine überflüssige war — ein Windmühlen-Kampf. Nun ich konnte als Grundlage meiner Anschauung nur den Bericht des hohen Landes-Ausschusses annehmen, und aus diesem Berichte konnte ich nur das entnehmen, daß eine Differenz zwischen dem Ausschusse und der Regierung obwalte. Wünscht die Regierung selbst, daß dieser Gegenstand durch ein Landesgesetz geregelt werde, erhebt sie gegen das Erfordernis des Doctorates der Chirurgie keine Einsprache, soll demnach dieses der Gegenstand eines besonderen Beschlusses des Landtages sein, erklärt sie selbst, daß durch eine solche nachträgliche Bestimmung der Qualifikation des Directors ihr Ernennungsrecht nicht eingeschränkt sei, das ist, sie sei einverstanden, daß solche nähere Bestimmungen erlassen; so habe ich gegen den zweiten Absatz keine Einwendung zu erheben, wohl aber würde ich bezüglich des ersten Absatzes bei meinem Antrage verharren, nämlich bei dem, daß für den Directorsposten mir das Doctorat der Chirurgie nicht unumgänglich nothwendig zu sein scheint. Ich thue dieses um so mehr, da ich aus den neulichen sehr gründlichen Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Bleiweis entnommen zu haben glaube, daß dieses Erfordernis wirklich in dem Doctorate der Medicin einbegriffen sei, nämlich jene chirurgischen Kenntnisse, welche für den Spitaldirector unumgänglich nothwendig sind. Herr Dr. Bleiweis hat ja meine damaligen Bemerkungen und Einwendungen mit dem erwiedert, daß das Erfordernis des Magisteriums der Chirurgie und des Magisteriums der Augenheilkunde überflüssig wäre, wenn man die Sache bis zur äußersten Consequenz treiben wollte, da dasselbe ja schon im Doctorate der Medicin enthalten sei. (Dr. Bleiweis meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Bleiweis hat das Wort.

Poslanec Dr. Bleiweis: Prosim besede. Jaz bodem samo opomnil, da nisem rekel: magisterium kirurgije,

ampak magisterium okulistike in magisterium porod-slovja. Magisterium kirurgije ni tedaj, se ve, da tudi ne more biti. Govoril sem le o doktoratu medicine in kirurgije, magisterii porod-slovja in okulistike. Medicine doktor ni že tudi kirurgije doktor, vendar to, kar se tiče okulistike, porod-slovja, ima v tej nekoliko vednosti, kajti vsak medicinar se tudi porod-slovja učiti mora. To v razjasnenje gospod Dežmanovega govora.

Abg. Deschmann: Ich bitte nur, diese Berichtigung vorbringen zu dürfen; ich habe mich früher wirklich nur versprochen, daß ich sagte: Magisterium der Chirurgie, anstatt Magisterium der Geburtshilfe.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Toman: Ich würde um das Wort bitten, doch ersuche ich vorerst den Herrn Präsidenten, den Antrag des Herrn Kromer vorzulesen und die Unterstützungsfrage zu stellen.

Abg. Kromer: Mein Antrag war nur auf einfache Ablehnung gerichtet, (Dr. Toman: Das war kein Antrag!) auf Ablehnung der Ausschufsvorlage, daher ich ihn auch schriftlich nicht überreicht habe.

Präsident: Ich muß um Entschuldigung bitten, der erste Punkt des Antrages geht dahin, daß bloß die Worte „und Chirurgie“ auszulassen seien. (Abg. Deschmann: Nein!)

Abg. Kromer: Das ist der Antrag des Herrn Abg. Deschmann.

Präsident: Richtig, ich bitte um Entschuldigung.

Abg. Dr. Toman: Der Herr Abg. Kromer scheint keinen Antrag gestellt zu haben, denn die Ablehnung eines Antrages ist kein Antrag; ich werde daher nur zu den wenigen Worten, die der Herr Abg. Deschmann gegen den Antrag des Herrn Svetec vorgebracht hat, Einiges zur Unterstützung dieses Antrages beifügen. Herr Abg. Deschmann führt an, daß, wenn der Antrag des Herrn Svetec angenommen wird, der Ausschuf, welcher zur Prüfung der Hausordnung für das Spital bestellt worden ist, in Verlegenheit gebracht werde. Wenn das der Fall, so kann dieses nur insofern angenommen werden, als die vorliegende Frage der Qualifikation eines Directors den Gegenstand betrifft, welcher diesem Ausschusse schon zugewiesen ist. Wenn die Qualifikation des Directors in die Spitals-Hausordnung gehört, so begreife ich nicht, wie der Herr Abg. Deschmann einen Antrag stellen konnte, nach welchem wir heute mit Umgehung des Ausschusses, der für jene Hausordnung bestimmt ist, abstimmen sollten, denn dadurch würde ihm ein Theil seines Votens entrückt sein. Er mußte den Antrag gestellt haben, daß der Antrag des Ausschusses und der Antrag des Herrn Svetec diesem Ausschusse zugewiesen werde. Diese Bemerkung wird daher auch dem Antrage des Herrn Svetec, und zwar um so weniger einen Abbruch thun, weil das ganz gewiß ein separater Gegenstand ist. Die Qualifikation des Directors ist ganz gewiß etwas Anderes, als jene Instruction, jene Ordnung, nach welcher sich der einmal nach dieser Qualifikation bestellte Director zu benehmen hat. Auch unrichtig ist es, was der Herr Abgeordnete Deschmann gesagt hat, daß schon eine Dienstesinstruction vorgelegt worden ist. Sie ist vorgelegt worden für andere landeschaftliche Beamte, aber für die der Wohltätigkeitsanstalten nicht, und dieses hat der Herr Deschmann anlässlich der ersten Frage des Spitals heuer besonders hervorgehoben. Er hat hervorgehoben, daß keine Dienstesinstruction, keine Systemisirung und keine Qualificationsnormen vorhanden, und daß dieses ganz separate Gegenstände sind. Das ist nun ganz richtig, und aus diesem Gesichtspunkte scheint mir auch der Antrag des Herrn Svetec

ganz richtig zu sein. Es wäre vielleicht correcter, daß er auf motivirte Tagesordnung gestellt wäre und daß die Motivirungen, welche hier im Antrage enthalten sind, gewissermaßen nur als Erwägungspunkte aufgeführt wären, so, daß der Hauptantrag ein Vertagungsantrag, ein Antrag auf motivirte Tagesordnung wäre. Allein in merito und in der Folge ist das ganz gleichgiltig, daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Svetec und werde auch für denselben stimmen. Den Ausfall, den sich der frühere Herr Vorredner durch einen Ausdruck auf jene erlaubt hat, welche sich im Besitze eines Diploms befinden, den Ausfall kann ich nicht beantworten, weil ich mich freue, selbst im Besitze eines solchen Diploms zu sein, möge man nun dasselbe bezeichnen, wie man es wolle, ich werde darauf nicht antworten; daß Anstellungs-Decrete vielleicht weniger Glauben für die Tüchtigkeit (Bravo! Ruf: Das läßt sich hören) verdienen könnten, als solche Diplome, auch das will ich hier nicht erörtern.

Abg. Lukmann: Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht damals bei dem Ausschusse gewesen wäre, der über diese Besetzung verfügte. Ich muß es gestehen, ich habe es sehr peinlich empfunden, Einem meine Stimme zu geben, wo ich mir gedacht habe, es sind ja zur Versehung dieser Stelle alle Competenten geeignet, welche nur die dazu erforderlichen Zeugnisse besitzen.

Es mag Einer noch so erfahrener Mediciner sein, und er hat nach dem Ausschuf-Antrage keinen Anspruch darauf. Das, meine Herren, ist viel verlangt, wenn von Einem verlangt wird, er soll Med.-Doctor, Doctor der Chirurgie und Magister der Geburtshilfe sein. Ich frage, meine Herren, wo finden Sie das Verlangte bei einer Persönlichkeit vereinigt? Daß Einer zu chirurgischen Operationen einen Mediciner holt und zu einer innerlichen Behandlung wieder einen Chirurgen, das möchte ich bezweifeln.

Es waren so viele Competenten mit ausgezeichneten Zeugnissen, aber, meine Herren, die Hauptsache, besonders in medicinischer Hinsicht ist das Vertrauen, die Erfahrung. Es ist ihnen die beste Zukunft zu wünschen, aber bis jetzt haben wir noch gar keine Beweise, daß sie für eine solche Stelle taugen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Abg. Deschmann, daß die Anforderung des Doctor-Diploms der Chirurgie aus dem Ausschuf-Antrage ausgeschieden werde.

Präsident: Herr Abg. Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Vorerst muß ich bemerken, daß ich in meinem Vortrage wohl Niemanden beleidigt haben wollte, denn ich habe, was der Herr Vorredner überhört haben mag, ausdrücklich bemerkt, daß man früherer Zeit derart zu diplomiren pflegte; ich wollte daher damit die letzter Zeit vorgekommenen Ernennungen und Promovirungen durchaus nicht besprochen haben.

Zur Rechtfertigung könnte ich wohl geschichtliche Daten anführen, wie man in früheren Zeiten, z. B. auf der Universität in Padua, das Doctorat erlangt hat, jedoch das sei ferne von dem Gegenstande der heutigen Besprechung.

Belangend jedoch die von dem Herrn Abg. Deschmann gemachte Anregung, daß der für die Feststellung der Dienstesordnung im Spitale aufgestellte Ausschuf bei dieser Frage nicht übergangen werden könnte, so muß ich seine Anschauung theilen.

Ich war selbst Willens, den Antrag dahin zu stellen, daß, so wie wir für die Beamten des Landes-Ausschusses und der Landes-Buchhaltung in der Dienstes-Pragmatik sowohl die Erfordernisse zur Anstellung, als alle Pflichten dieser Beamten genau festgestellt haben, daß ebenso auch in einer eigenen Pragmatik für das Sanitäts-Personale sowohl die Erfordernisse der Anstellung, als ihre Dienstes-Obiegenheiten

genau aufzunehmen sind, und daß der zur Feststellung der Dienstes-Ordnung bestellte Ausschuß anzuweisen wäre, seinen Wirkungskreis auch in dieser Richtung auszudehnen und unter Einem auch alle Erfordernisse zur Anstellung im Sanitätsfache bei den Landes-Wohltätigkeits-Anstalten festzustellen. — Nachdem ich früher einen derartigen Antrag nicht gestellt habe, so bringe ich gegenwärtig meinen Antrag dahin ein, der hier vorliegende Antrag des Landes-Ausschusses sei dem zum Entwurfe einer Dienstes-Ordnung für das Sanitäts-Personale in den Landes-Wohltätigkeits-Anstalten bestellten Ausschusse zur Berücksichtigung zuzuweisen.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Abg. Dr. Toman: Was wir nun vernommen, stimmt so ziemlich in merito mit der Ansicht des Herrn Svetec überein.

Herr Svetec hat einen vertagenden Antrag gestellt und hat gesagt, daß der Antrag entweder dem Landes-Ausschusse oder einem besonderen Ausschusse von 5 Mitgliedern zu überweisen sei.

Wir scheint es selbst zweckmäßiger, daß, weil die Frage nicht entschieden ist, ob diese beiden Gegenstände mit der Hausordnung irgend einen Zusammenhang haben oder nicht, oder ob sie nicht durch eine Ergänzung des betreffenden Ausschusses von demselben am besten geregelt werden könnte, auch der Antrag des Herrn Svetec diesem Ausschusse für die Hausordnung zugewiesen werde; daher stelle ich in dieser Beziehung den Antrag, daß nach Annahme des ersten Theiles des Svetec'schen Antrages dieser Antrag dem bereits für die Prüfung der Hausordnung bestellten Ausschusse zugewiesen werde.

Poslanec Svetec: Gospod Dr. Toman je tedaj postavil ta predlog, da, če se sprejme prvi del mojega nasveta, namreč, da se ima predlog deželnega odbora odložiti dotlej, dokler se izdela služabna pragmatika, naj se izdelavanje te pragmatike izroči odboru, ki je postavljen za hišni red. Jaz se popolnoma skladam s tem predlogom.

Präsident: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort? (Abg. Deschmann meldet sich zum Worte.) Ich muß Sie auf den §. 34 der Geschäfts-Ordnung verweisen. Der Herr Abg. Deschmann haben bereits zweimal gesprochen.

Abg. Deschmann: Ich bitte, ich habe nur einmal gesprochen, denn einmal war meine Bemerkung nur zu einer factischen Berichtigung, die ich vorbrachte. Zu dieser habe ich immer das Recht, folglich würde ich bitten, daß es mir vergönnt würde, nochmals in dieser Frage, wenigstens bezüglich der Zuweisung an den Ausschuß, zu reden, da wieder ein neuer Antrag eingebracht ist, und ich denn doch den Herren vielleicht hier einigen Aufschluß geben könnte.

Präsident: Gut, dann ertheile ich Ihnen das Wort.

Abg. Deschmann: Ich glaube, daß wir hier den practischen Boden gerade über die Bedenken, welche wir gegenüber den Qualifikationen des Directors haben, ganz verlieren; es soll also dieser Antrag des Herrn Abg. Svetec dem schon gewählten Ausschusse zugewiesen werden. Ich bitte jedoch, meine Herren, zu bedenken, welche Arbeiten schon dieser Ausschuß jetzt hat; es sind 105 Paragraphen der Haus- und Dienst-Ordnung zu berathen und genau zu erwägen, jetzt sollte er noch den Entwurf einer Dienstes-Pragmatik vor das Haus bringen; das, glaube ich, kann doch unmöglich die Absicht des hohen Hauses sein, und ich

kann nur in voraus sagen, daß dieser Ausschuß, selbst wenn er die angestrengtesten, andauerndsten Sitzungen hielte, sich dieser neuen Aufgabe nicht würde entledigen können.

Abg. Dr. Toman: Erlauben mir Herr Präsident, noch zu sprechen? (Heiterkeit.)

Präsident: Ich bitte, sich kurz zu fassen.

Abg. Dr. Toman: Ich glaubte nur dem Herrn Abg. Deschmann, welcher Präses dieses Ausschusses ist, entgegenzukommen, wenn ich diesen zweiten Theil des Svetec'schen Antrages dahin abgeändert habe, daß dieser Ausschuß mit dem Entwurfe einer Dienstes-Pragmatik betraut werde, weil er eben früher bemerkt hat, daß dieser Ausschuß in Verlegenheit gebracht werde, wenn dieser Antrag angenommen wird; nachdem es aber scheint, daß das bezügliche Comité nicht besonderes Verlangen hat, auch diese Arbeit noch zu bekommen, so bin ich nun genöthigt, meinen Antrag, den ich conform der Anschauung des Obmanns erachtete, zurückzuziehen, und weil der Herr Abg. Svetec seinen Antrag, bezüglich der Zuweisung an den Ausschuß, zurückgezogen hat, den Antrag selbst aufzunehmen, so daß der Svetec'sche Antrag, wie er ursprünglich war, jetzt wieder hergestellt ist.

Präsident: Der Herr Abg. Svetec hat den zweiten Theil seines Antrages zurückgezogen.

Abg. Dr. Toman: Ich habe geglaubt, er werde ihn selbst aufnehmen, wenn ich den meinigen zurückziehen würde.

Poslanec Svetec: Ker je Gospod Dr. Toman od svojega predloga, da se ima izdelovanje služabne pragmatike odboru za hišni red postavljenu izročiti, odstopil, zato se jaz povračam zopet k svojemu predlogu, ter tega popolnoma vzdržavam. (Dobro!)

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter v. Strahl: Ich muß es bedauern, daß es mir wegen der Nichtbeschlußfähigkeit dieses hohen Hauses nicht möglich war, unter dem unmittelbaren Eindrucke der Einwendungen des Herrn Abg. Deschmann für den Antrag des Landes-Ausschusses in die Schranken zu treten. Wenn dieses heute geschieht, so schicke ich die Bemerkung voraus, daß ich dem sehr ehrenwerthen Mitgliede für Idria nicht auf das Feld unfaßbarer Gerüchte folgen werde, weil ich glaube, daß dieses Rüstzeug diesem hohen Hause fremd bleiben sollte. Auch darüber will ich mich nicht in eine Erörterung einlassen, was oder wer jener Stein des Anstoßes ist, den der Herr Abg. Deschmann zwar nicht mit der Wucht eines Hammerschlages, sondern mit der a la minuta Qual eines oftmaligen Angriffes beseitigen und zerbröckeln möchte. Ich werde mich objectiv an die Sache selbst halten, und in den entscheidenden Theilen den Wortlaut der Akten für den Antrag des Landes-Ausschusses sprechen lassen.

Der Herr Abg. Deschmann ist vollkommen im Rechte, wenn er auf die Genesis dieses Antrages reflectirt und ich muß es aufrichtig bedauern, daß der vorliegende Bericht ihm unklar geblieben, und daß er sich überhaupt veranlaßt fand, Anträge zu stellen, bevor er vielleicht im kürzest möglichen Wege diese Unklarheiten mittelst Rücksprache behoben hätte. Die Genesis des Antrages, wie sie actenmäßig vorliegt, ist folgende: Als im Landes-Ausschusse die Concurs-Ausschreibung für die Directorsstelle im Spitale zur Sprache kam, hat der fachmännische Referent den Antrag gestellt, als Bedingung auch den Besitz und die Nachweisung des Doctor-Grades der Chirurgie aufzunehmen. Er hat diesen Antrag mit der Hinweisung begründet, daß der Fort-

schrift der Wissenschaft und der Zeit erhöhte Anforderungen an das ärztliche Personale stelle, daß beinahe in allen größeren Spitälern der österr. Monarchie die Direction sich in den Händen fachmännisch gebildeter Aerzte befinde, daß endlich die chirurgische Abtheilung auf dem hiesigen Spital eine solche Bedeutung und Ausdehnung habe, daß es wünschenswerth und im Interesse des Heilzweckes liege, daß der Director auch die formelle Befähigung nachweise, diese Abtheilung zu überwachen.

Dieses waren die Gründe, die einfach aber der Sache gemäß vorlagen, und denen beizutreten der Landes-Ausschuß keinen Anstand nahm, sich auch nicht im entferntesten träumen ließ, daß über diesen Punkt eine so weitwendige Debatte, eine so lange Erörterung hinten nachfolgen werde. In Folge dieser Concurs-Ausschreibung haben sich Bewerber gemeldet, welche allen Bedingungen derselben entsprachen, es haben sich andere nicht minder würdige Männer gefunden, welche zwar das Doctorat der Medicin nachwiesen, jedoch nicht jenes der Chirurgie; es hat sich endlich auch ein pensionirter Stabsofficier aus Ungarn gefunden, der für seine Ansprüche weiter nichts geltend machte, als daß er lange im activen Heere gedient, daß er eine große Familie und eine kleine Pension habe.

Den Vorschlag zur Besetzung dieser Stelle hat nicht der Landes-Ausschuß, sondern die von diesem hohen Hause gewählte verstärkte Commission gemacht. Ich glaube, wenn irgend ein Umstand die Verdächtigungen, die wieholt durchscheinen gelassen wurden, von dem Landes-Ausschusse abwehren kann, so läge der sicherste Beweis seines loyalen Vorganges darin, daß er den Vorschlag zur Directoratsstelle, obwohl er hiezu nicht verpflichtet war, dem verstärkten Ausschusse aus Delicateffe überließ. In Folge dieses Vorschlages haben Se. Majestät eine Wahl zu treffen geruht; sie fiel auf einen achtbaren, viel verdienten, wissenschaftlich gebildeten Mann, dessen Wahl das Land gar nicht zu beklagen hat; allein mit der Intimation des Ernennungs-Decretes ist gleichzeitig mit der Note des h. Landespräsidiums vom 27. November 1863 dem Landes-Ausschusse Folgendes mitgegeben worden:

„Weiter habe ich im Auftrage des hohen k. k. Staatsministeriums dem löblichen Landes-Ausschusse in Erinnerung zu bringen, daß mit dem Ministerial-Erlasse vom 31. Dec. 1861, Z. 7805, die Wohltätigkeits-Anstalten in Laibach der krain. Landesvertretung unter der Bedingung übergeben wurden, daß die bezüglichlichen Statuten und Directiven, so lange eine Aenderung derselben im verfassungsmäßigen Wege nicht eintritt, aufrecht zu erhalten sind, daß daher der löbliche Landes-Ausschuß nicht berechtigt war, den Bewerbern um die Directors-Stelle bei den Wohltätigkeits-Anstalten in Laibach das, in den bestehenden Normen nicht begründete Erforderniß des Besitzes des Doctorates der Chirurgie aufzulegen.“

Der Landes-Ausschuß hat geglaubt, diese Bemerkung nicht so obenhin nehmen zu dürfen, weil er darin ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft in der Richtung namentlich erfah, daß Maßnahmen des Landes-Ausschusses, die er im Interesse des Landes getroffen zu haben vermeinte, einer Judicatur unterzogen werden wollten; er hat daher in der Sitzung vom 24. Dec. v. J. gegen diesen Anwurf eine Vorstellung eingebracht, deren Kernpunkt darin liegt, daß ein positives Gesetz über die Qualifikationen des Directors der Wohltätigkeits-Anstalten gar nicht bestehe, daß selbst die Gepflogenheit, die diefalls beobachtet worden sei, eine sehr vage gewesen, und daß endlich der Landes-Ausschuß der Ansicht sei, daß jede autonome Selbstbewegung schon im vorhinein gelähmt

würde, wenn das h. Staatsministerium, wie im vorliegenden Falle, es sich zur Aufgabe machen wollte, Maßnahmen zu censuriren, welche durch kein Gesetz verboten, und zum augenfälligen Vortheile einer Landesanstalt getroffen wurden.

Zugleich hat der Landes-Ausschuß die Bitte gestellt, diese Aeußerung dem h. Staatsministerium vorzulegen. Ueber diese Vorstellung ist von Seite des h. Landespräsidiums unterm 14. Jänner 1864 eine Rücknote an den Landes-Ausschuß gerichtet worden, worin es heißt, „daß nach meiner, d. i. nach der Auffassung Sr. Excellenz des hochverehrten Herrn Statthalters die fraglichen Bemerkungen des hohen Staatsministeriums weder eine Lähmung der autonomen Selbstbewegung des löblichen Landes-Ausschusses noch eine Bevormundung bezielen.

In dem in Rede stehenden Falle hat es sich um den Vorschlag für eine der Verleihung Seiner k. k. apost. Majestät vorbehaltene Stelle gehandelt. Es hat dabei seine volle Richtigkeit, daß der löbliche Landes-Ausschuß, da kein Gesetz oder sonst eine bestimmte Norm entgegensteht, die nach seinem Ermessen und nach seiner Ansicht geeignetste oder erwünschteste Persönlichkeit fürzuwählen und zur Ernennung in Vorschlag zu bringen das Recht hatte.

Eben so gewiß aber ist es, und ich zweifle nicht, daß mir der löbliche Landes-Ausschuß darin beistimmen wird, daß — eben, weil kein Gesetz irgend eine bestimmte Qualifikation für die fragliche Stelle fordert, auch Sr. k. k. apost. Majestät das ganz unbeschränkte Recht zustand, bei der Ernennung lediglich nach höchstem Ermessen vorzugehen, und daß folgerrecht durch die ohne alle vorläufige Vorfrage verfügte Einennung der Competenzfähigkeit für die erledigte Stelle durch Anforderung bestimmter Qualifikationen in exclusiv gezogene Gränzen, wenigstens indirect, auch das allerhöchste Verleihungsrecht eingeengt wurde.

Von diesem Standpunkte aus konnte also das hohe Staatsministerium den Vorgang des löblichen Landes-Ausschusses bei der Concurs-Ausschreibung mit Grund als unberechtigt bezeichnen, ohne daß ihm deßhalb die Absicht zugemuthet werden könnte, den löblichen Landes-Ausschuß in der angestrebten Förderung der Interessen und des Gedeihens der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten und überhaupt in seiner statutmäßigen Autonomie und Wirksamkeit irgendwie hemmen und beirren zu wollen.

Im Gegentheile scheint mir die Hinweisung im hohen Ministerial-Erlasse auf die Zulässigkeit der Aenderung bestehender Statuten und Directiven im verfassungsmäßigen Wege eine solche Deutung geradezu ganz auszuschließen, und ich glaube, daß der löbliche Landes-Ausschuß in dieser Hinweisung bei der allerdings unverkennbaren Erwünschlichkeit der möglichst allseitigen Befähigung des Directors der Wohltätigkeits-Anstalten zur Gewähr einer gedeihlichen Ueberwachung und Leitung der verschiedenen einzelnen Abtheilungen derselben den Anlaß und den Bestimmungsgrund finden dürfte, eine darauf abzielende gesetzliche Norm im verfassungsmäßigen Wege anzuregen und anzustreben, welchem Streben gewiß von Seite der Regierung die der Sache angemessene eingehende Würdigung und Unterstützung nicht versagt werden wird.“

Ich glaube, nachdem auf diese Art der beiderseitige Standpunkt richtig gestellt ist, daß ich schon aus dieser Genesis des gegenwärtigen Antrages des Landes-Ausschusses folgere, daß ein Conflict, wie er besorgt wurde, mit der Regierung nicht bestehe, daß im Gegentheile der angegebene Weg der einzige richtige ist, auch für die Zukunft jeden Conflict zu beseitigen.

Was nun die weiteren Bemerkungen anbelangt, so wende ich mich zuerst gegen jene des Herrn Abgeordneten Deschmann.

Es wurde eingewendet, auch ein Laie könne im Spital lernen und Studien machen; speciell liefern die Sterberegister eine reiche Fundgrube für einen derlei Dilettantismus; es mag sein, allein ich glaube, wenn das Land den Director zu seinem Spital, zu seinen Wohltätigkeits-Anstalten sucht, so wird es sich wohl einen solchen suchen, der bereits gelernt, der bereits seine Studien durchgemacht, der somit die Befähigung nachzuweisen im Stande ist. Mir scheint es, als wäre der Preis eines einzigen Menschenlebens ein viel zu theures Lehrgeld, wollte man dasselbe einsetzen, um einen Empiriker zur vollständigen Eignung eines Spital-Directors zu befördern.

Es ist weiter eingewendet worden, daß der Ausschussbericht die Fahne der Wissenschaft gar hoch halte, ja, daß sogar zwei Doctorshüte an die Spitze dieser Fahne geheftet wären.

Ich muß gestehen, diese Einwendung hätte ich am allerwenigsten von meinem verehrten Freunde Deschmann erwartet, von ihm, der in diesem Hause wiederholt versichert hat, wie hoch er die wissenschaftliche Bildung halte, von ihm, der auf dem Felde der Wissenschaft ein sehr thätiger, jederzeit willkommener Arbeiter war.

Auch ich glaube, daß mit der Ertheilung des Diplomes allein, der Mensch an und für sich noch nicht ein Gelehrter werde, allein ich möchte doch die Anschauung meines geehrten Herrn Collegen Kromer rücksichtlich des Wertes eines Diplomes für eine ganz subjective halten, gegen die ich im Interesse der Wissenschaft und der Bildung meinerseits mich verwahre.

Es ist ferner eingewendet worden, der Director habe keine Rechte, es sei keine Instruction da, somit könne man ihm auch keine Verpflichtung, keine Bedingung stellen. Ich sehe den Zusammenhang nicht ein.

Das ist sicher, daß der Besitz des Doctorates der Chirurgie eine größere Gewähr bietet, als der Abgang desselben. Man hat wiederholt darauf hingewiesen, daß keine Instructionen bestehen, daß eine Systemisirung des Spitals noch nicht durchgeführt sei, daß somit die ganze Angelegenheit auf jenen Zeitpunkt zu verschieben wäre.

Ich glaube, hierin liegt ein doppelter Irrthum, einmal der, daß es sich um eine Stelle handelt, deren Ernennung sich Se. Majestät vorbehalten hat, daß somit der ganze Schwerpunkt der Entscheidung nur darin liege, daß die Bedingungen zur Erlangung dieser Stelle ohne den zweiten gesetzgebenden Factor gar nicht statuiert werden können.

Nicht allein das Diplom des Doctorates der Chirurgie, auch des Doctorates der Medicin kann von Seite des Landes-Ausschusses nicht statuiert werden, aus ganz demselben Grunde, der bereits in der Note des Landes-Präsidenten erwähnt wurde.

Nun möchte ich wohl die Frage aufwerfen: Wäre es im Interesse des Landes so ganz gleichgiltig gewesen, wenn Se. Majestät in dem unbeschränkten Rechte sich bewogen gefunden hätten, den pensionirten Oberstlieutenant, der sich unter den Competenten befunden, zum Spitals-Director in Laibach zu ernennen? (Dr. Toman: dobro!) Dem vorzubeugen, im verfassungsmäßigen Wege eine feste Grundlage mit dem zweiten Factor der Gesetzgebung zu vereinbaren, dieses und nur dieses ist der Zweck des Antrages des Landes-Ausschusses.

Man hat wiederholt das Laienthum betont; auch ich bin ein Laie, ein vollkommener Laie, und es ist ein reiner Zufall, daß mir die Berichterstattung in diesem Gegenstande zugewiesen wurde. Ich hätte sie auch nicht gewagt, wenn ich nicht von den fachmännischen Kenntnissen des Herrn Dr. Bleiweis unterstützt worden wäre, daher ich alle jene Erörterungen fallen lasse, welche dahin gehen, ob das Doctorat der Chirurgie nothwendig, ob es wünschenswerth sei? Darüber hat Dr. Bleiweis vom wissenschaftlichen und fachmännischen Standpunkte die triftigsten Aufklärungen diesem Hause gegeben.

Man hat weiters bemerkt, es sei dieß kein Gegenstand eines Landesgesetzes, das sei dazu nicht nothwendig, allein ich glaube, der §. 19 der Landesordnung spricht ganz deutlich: „Der Landtag ist berufen (lit. b) Anträge zu stellen, auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und Wohlfahrt des Landes erheischen.“ Ein Gesetz ist absolut nothwendig, weil keines besteht, es kann nicht zu Stande kommen, außer im verfassungsmäßigen Wege, d. h. mittelst Vereinbarung beider Factoren der Gesetzgebung.

Ich glaube, diese Andeutungen dürften genügen, um den Antrag des Landes-Ausschusses zu rechtfertigen.

Was nun die weiteren Anträge anbelangt, speciell jenen der Vertagung, so muß ich anerkennen, der Antrag des Landes-Ausschusses ist von keinem so hohen Werthe, von keinem so hohen Gewichte, daß der Antrag mit manchem andern, der noch wartet, und der ein allgemeineres Interesse für das Land hat, in gleiche Linie zu stellen wäre.

Allein mit dem Zögern und Verschieben, glaube ich, kommen wir nicht fort. Es ist Aufgabe und Pflicht der Landtage, das Fahrwasser zu benützen, so lange es frei ist. (Heiterkeit.) Es ist recht gut denkbar, daß vielleicht ein kalter Hauch, ein eifriger Wind aus dem Norden auch diese karg bemessene freie Bahn mit Eis verlegt, und dann heißt es nicht mehr: „wir können warten“, sondern: „wir müssen warten.“ (Bravo, Bravo!) Demzufolge glaube ich dem hohen Hause die Annahme des Ausschussantrages umsomehr zu empfehlen, als ich wirklich nicht begreifen kann, welches Interesse des Landes darunter leiden sollte, wenn das hohe Haus den Antrag in seiner Gänze annimmt. (Lebhaftes Bravo und dobro!)

Präsident: Nachdem die Debatte geschlossen ist, bringe ich vorerst den Antrag des Abg. Svetec zur Abstimmung, u. z. theile ich denselben in 2 Punkte; der erste Punkt lautet dahin: „Der h. Landtag wolle beschließen: Die Verathung in Betreff der Erfordernisse des Directors der Landeswohltätigkeits-Anstalten in Laibach sei zu vertagen, bis der Entwurf über die Dienstespragmatik für die Beamten und Diener der gedachten Wohltätigkeits-Anstalten vorliegen wird.“ Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist gefallen, somit entfällt auch der zweite Theil.

Es kommt nun der Antrag des Abg. Deschmann zur Abstimmung, der dahin geht, daß der h. Landtag beschließen wolle: „Es sei zur Erlangung der Stelle eines Directors der Landeswohltätigkeits-Anstalten in Laibach nebst der allgemeinen Unbescholtenheit, der Nachweis über das Doctorat der Medicin, sowie über die Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache erforderlich. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es sind fünfzehn, es ist die Majorität.

Schriftführer v. Langer: Es sind 29 Herren anwesend mit Ausnahme des Herrn Präsidenten. (Rufe: Herr Präsident, wie viel pro und wie viel contra? Es ist Stimmengleichheit, also gefallen.)

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage nicht einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist Stimmengleichheit, der Antrag ist demnach gefallen.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, der auch in zwei Punkte getheilt ist, wovon der erste lautet: „Der h. Landtag beschliesse: Es sei zur Erlangung der Stelle eines Directors der Landeswohlthätigkeits-Anstalten in Laibach nebst der allgemeinen Unbescholtenheit der Nachweis über das Doctorat der Medicin und Chirurgie sowie über die Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache erforderlich.“ Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Nunmehr kommt der zweite Punkt: „Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, das Nöthige zu verfügen, damit im verfassungsmäßigen Wege die a. h. Sanction dieses Beschlusses, und mit ihr das einschlägige Landesgesetz herbeigeführt werde.“ Wenn die Herren mit dem zweiten Theile ebenfalls einverstanden sind, bitte ich dieselben, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Nachdem der Antrag zwei Punkte hat, bitte ich nun über das Ganze abzustimmen, und ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrag des Landes-Ausschusses im Ganzen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte ums Wort. Herr Präsident, ich würde beantragen, daß die Sitzung auf wenige Minuten, u. z. im Interesse der Herren Stenographen unterbrochen werde.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung von 12 Uhr 10 Minuten bis 12 Uhr 20 Minuten.)

Präsident: Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Regierungsvorlage der neuen Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Baron v. Apfaltrern, als Berichterstatter der bezüglichen Section, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: „Hoher Landtag! Wieder sieht das hohe Haus einen Bericht über die Regierungsvorlage einer Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung unter seinen Verhandlungsgegenständen, nachdem dieses Gesetz im vorigen Jahre in mehreren Sitzungen des hohen Hauses an der Tagesordnung gestanden war.

Unerwartet war es gewiß einem Jeden aus uns zu hören, daß dieses Gesetz, welches wir im vorigen Jahre beraten und endlich beschlossen hatten, der a. h. Sanction nicht anempfohlen worden ist, und nicht so glücklich war, dieselbe zu erlangen.

Ich sage unerwartet war es aus dem Grunde, weil jeder aus uns sich bewußt ist dessen, daß wir dieses Gesetz einer eingehenden gewissenhaften Prüfung in jedem einzelnen Theile unterzogen haben, und daß wir über jene Punkte, worüber sich die Regierung nicht gleich einverstanden erklärt hat, mit derselben Vereinbarungen getroffen haben, und daß kein solcher Beschluß gefaßt worden ist, welcher nicht so

glücklich gewesen ist, von unserem Repräsentanten der Regierung im Namen derselben genehmigt worden zu sein.

Ich muß gestehen, nicht ohne Beschämung trete ich heute vor das hohe Haus, um neue Aenderungen dieses Gesetzes zu beantragen; das hohe Haus hat in den vorjährigen Sitzungen öfter meinen Gründen seine Zustimmung erteilt, meine Anträge genehmigt, welche ich vorgebracht und dem hohen Hause aus dem Grunde vorzuschlagen mir erlaubt habe, damit dem betreffenden Gesetze die a. h. Sanction zu Theil werde. Das hohe Haus hat diese Beschlüsse gefaßt, und die Sanction wurde dennoch nicht erteilt. Dieses Zurückbleiben des Ergebnisses hinter den Erwartungen, welche die Herren gehegt haben, würde gewissermaßen mich als Vorwurf treffen, weil ich es gewesen bin, welcher die Annahme der Anträge dadurch befürwortet hat, daß dem Gesetze die Sanction, unserem Lande der Vortheil gesichert werde, daß das Gesetz noch im vorigen Jahre zur Durchführung gelange.

Meine Herren, ich muß diesem etwaigen Vorwurfe in vorhinein durch die bestimmteste Erklärung begegnen, daß mir damals alle Gründe gegeben waren, dieser Befürwortung, dann diesen Aeußerungen eine Positivität beizumessen; nicht meine Schuld ist es, daß die Regierung es jetzt angemessen fand, in mehreren Punkten, welche wir für offenbar untergeordneter Natur ansahen, die Gleichförmigkeit mit anderen Provinzen herstellen zu wollen, in mehreren Punkten jetzt dasjenige nach einer Form zu gestalten, was vor einem Jahre noch die berechnigte Verschiedenheit provinzieller Verhältnisse gewesen ist.

Dies, meine Herren, habe ich mir erlaubt, zu meiner eigenen Rechtfertigung anzuführen.

Der Ausschuß, welchen das hohe Haus zur Berathung der neuerlichen Regierungsvorlage eingesetzt hat, hat mir auch heuer den ehrenden Auftrag erteilt, hierüber dem hohen Hause Bericht zu erstatten.

Indem ich an diese Aufgabe schreite, bemerke ich vor allem Anderen, daß wir bei der ersten Lesung, welche diese Regierungsvorlage im Ausschusse erfahren hat, zu der Wahrnehmung gekommen sind, daß die neue Regierungsvorlage beinahe durchgehend den Gesetz-Entwurf enthält, welcher voriges Jahr zum Beschlusse des hohen Hauses erhoben worden ist. Ich sage beinahe; denn es sind einzelne wenige Punkte, welche eben von Seite der Regierung beanstandet worden sind, und wir glaubten im Ausschusse, dadurch unserer Aufgabe gerecht zu werden, daß wir nur diese einzelnen Punkte einer Berathung, einer Erörterung und endlichen Schlusfassung unterzogen, an anderen Punkten jedoch keine Aenderungen vornahmen, weil wir eben der Ansicht waren, daß hiezu kein Grund vorliegt, nachdem darüber Beschlüsse des hohen Hauses bestehen, gegen welche die Regierung keinen Anstand erhoben hat.

Indem der Ausschuß dem hohen Hause seine neuerlichen Anträge zur Prüfung und allfälligen Genehmigung vorlegt, ist er es sich selbst schuldig, vor allem Anderen auf das Bestimmteste zu erklären, daß er diese Anträge nicht etwa als Folge einer Umwandlung seiner Ansicht stelle, im Gegentheile constatirt der Ausschuß durch meinen Mund, daß seine Ansicht bezüglich fast aller jener Punkte, welchen die Regierung ihre Sanction zu verweigern befunden hat, auch heute dieselbe wie vor einem Jahre ist, daß der Ausschuß auch heuer an der Ueberzeugung festhält, daß die Gesetzesstellen, welche beanstandet worden sind, in ihrer vorigen, vom hohen Landtage beschlossenen Fassung den Interessen des Landes am meisten entsprechen würden.

Demungeachtet hielt es aber der Ausschuß für seine Pflicht, dem hohen Hause die Selbstverläugnung anzurathen, seine eigenen Ansichten den geltend gemachten Gründen der Opportunität, der Zweckmäßigkeit zum Opfer zu bringen.

Der schlagendste Grund für dieses Aufopfern der eigenen Ansicht liegt darin, daß dem Lande Krain ein geringerer Nachtheil durch die Aenderung der einzelnen Stellen zugehen wird, als dadurch, wenn die Sanction wieder verweigert, und die Wirksamkeit dieses Gesetzes wieder auf unbestimmte Zeit verschoben wird. (Bravo!) Bei der Aufzählung der einzelnen Gesetzesänderungen werden sich die Herren Mitglieder des hohen Landtages überzeugen, daß es mit dem Standpunkte der Regierung sehr wohl vereinbar, für das Gesamtinteresse des Staates, für die Einigkeit Oesterreichs gänzlich unverfänglich gewesen wäre, wenn die hohe Regierung ihrerseits über diese geringen Differenzen in den Anschauungen sich hinausgesetzt, und dieses Gesetz, den vorjährigen Beschluß des hohen Hauses zur Sanction anempfohlen hätte.

Es ist dieses nicht geschehen, und wir wollen darüber nicht weitere Erörterungen herbeiführen, was der zweckmäßigere Vorgang der Regierung gewesen wäre; das Factum ist da, daß sie die Sanction nicht beantragt hat, sondern mit einer neuen Vorlage vor das Haus getreten ist. Noch ist die Hoffnung eine zulässige, es werde durch diese Nachgiebigkeit des hohen Landtages die Regierung sich nicht zur Annahme verleiten lassen, auf des Landtages immer gefügige Willfährigkeit stets und in allen Fällen, selbst dann rechnen zu können, wenn es sich um die ernstesten Landesinteressen, wenn es sich um Beschlüsse handelt, deren Folgen sich dann nicht mehr gut machen lassen. Würde sich jedoch auch diese Hoffnung als eine irrige erweisen, würde die Nachgiebigkeit des Landtages an maßgebender Stelle die Deutung erfahren, daß durch das wiederholte Nichtbeantragen der a. h. Sanction ein stets wirksamer Druck auf die Beschlüsse des hohen Hauses sich üben lasse, dann, meine Herren, wird der Zeitpunkt sein, daß wir uns im erhöhten Maße dessen bewußt werden, was wir den Wählern gegenüber, welchen wir diese Sitze im Hause zu verdanken haben, schuldig sind, (Bravo!) es wird dann der Zeitpunkt sein, jene Festigkeit und Beharrlichkeit zu zeigen, welche gewiß nicht eine der letzten Tugenden in unserem Volkscharacter ist, (Bravo, Bravo, Bravo!) Fürdermal, meine Herren, für den Anfang, mag die Nachgiebigkeit das Klügere sein. Dieß, meine Herren, waren die Betrachtungen, welche den Ausschuß veranlaßten mit jenen Anträgen vor das hohe Haus zu treten, welche Sie in der Vervielfältigung jeder Einzelne in Ihren Händen haben.

Ich erlaube mir nun dem hohen Hause in Betreff des formellen Vorganges bei Berathung dieser Regierungsvorlage und der Anträge des Ausschusses einen Vorschlag dahin zu machen, daß ich die Regierungsvorlage, wie sie uns vorliegt, zur Vorlesung bringe, und daß von Seite des Herrn Landeshauptmannes nur bei jenen Punkten eine Abstimmung veranlaßt werde, wo sich Differenzen herausstellen; an jenen Stellen der Regierungsvorlage, wo Aenderungen an unseren vorjährigen Beschlüssen durch die Regierung vorgenommen worden sind, oder wo Aenderungen durch den Ausschuß beantragt werden, werde ich mir stets erlauben, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken; es wird auf diese Art unser Vorgang ein correcter sein, und wird auch das ermüdende Lesen des ganzen Gesetzes nicht erspart, so müssen wir bedenken, daß eben in formeller Weise auch manchmal ein Opfer gebracht werden muß. Ist es Herrn Landeshauptmann gefällig, über diesen meinen Vorschlag das hohe Haus zu vernehmen, um darnach dann den Vorgang einrichten zu können?

Präsident: Ich bringe den soeben vernommenen Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage, der die Form des Vortrages betrifft, einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist einhellig angenommen.

(Der Ausschuß-Antrag *) lautet:

Gesetz

vom

wirksam für das **Herzogthum Krain**,
womit eine **Gemeinde-Ordnung** und eine **Gemeinde-Wahlordnung** erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18 R. G. Bl., die angeschlossene Gemeinde-Ordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Diese Gemeinde-Ordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Herzogthumes Krain, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

Artikel II.

Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeinde-Ordnung treten sofort in Kraft.

Artikel III.

Auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeinde-Ordnung ist die Bestellung neuer Gemeindevertretungen unverzüglich zu veranlassen.

Artikel IV.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeinde-Ordnung, in so weit sie nicht schon nach Artikel II. in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen.

Artikel V.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den

I.

Gemeinde-Ordnung

für das

Herzogthum Krain.

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§. 1.

Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht auf Grundlage dieser Gemeinde-Ordnung eine Aenderung eintritt.

*) Wo der Ausschußantrag von der Regierungsvorlage oder dem in der 33. Sitzung der Session des Jahres 1863 beschlossenen Entwurfe abweicht, ist dieß bei jedem betreffenden §. in Form von Anmerkungen ersichtlich gemacht.

§. 2.

Zwei oder mehrere Ortsgemeinden können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landes-Ausschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

§. 3.

Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können über ihr Ansuchen durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenden Wirkungskreise (§. 29) erwachsenen Verpflichtungen besitzt, oder durch Zusammenlegung mit einer anderen Gemeinde erlangt.

Unter denselben Bedingungen kann auch eine Ortsgemeinde, welche mit anderen bisher nicht vereinigt war, durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst, oder mit solchen vereinigt werden. Bei einer solchen Auseinander- oder Zusammenlegung ist thunlichst die Abgrenzung nach Pfarrsprengeln zu berücksichtigen.

Einer jeden Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes, und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

§. 4.

Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der politischen Landesstelle, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

§. 5.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Zweites Hauptstück.

Von den Gemeindemitgliedern.

§. 6.

Die Gemeindemitglieder sind entweder:

- a) Gemeindeangehörige, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, oder
- b) Gemeindegengenossen, das sind jene, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

§. 7.

Die Heimatsverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. Dezember 1863 bestimmt.

Der vorjährige Beschluß lautet:

§. 7.

Jeder österreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein.

Die Heimatsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes verbleiben die gegenwärtig bestehenden Heimatsvorschriften aufrecht.

§. 8.

In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr abnehmen.

Die Stadt- und Marktgemeinden können österreichischen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen, andere Ortsgemeinden können sie zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§. 9.

Die Gemeindemitglieder haben das Recht des unge störten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger und die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeindegengenossen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 10.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger, welchem zur Beibringung dieses Nachweises von der Gemeinde ein angemessener Termin gestellt werden kann, durch eine Verfügung derselben gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

§. 11.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt, und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

Drittes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

§. 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeinde-Ausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

§. 13.

Der Gemeinde-Ausschuß besteht:

in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden;

in Gemeinden mit	
100—300 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 12, mit	
301—600	18,
601—1000	24, und
mehr als 1000	30
Mitgliedern.	

Dieser Ausschuss wird in Gemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Untergemeinden in sich fassen, oder künftighin umfassen werden, derart zusammengesetzt, daß zunächst sämtliche Wahlberechtigten jeder dieser Untergemeinden je ein Mitglied in den Ausschuss wählen.

Die mit Rücksicht auf diese Wahl zur Vollzahl des Ausschusses noch abgängigen Mitglieder sind von sämtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern in den Ausschuss zu berufen.

Ist die Zahl dieser noch abgängigen Mitglieder durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

Zur Vertretung verhandelter oder abgängiger Ausschuss-Mitglieder sind in jeder Gemeinde Ersatzmänner mindestens in der halben Anzahl der Ausschuss-Mitglieder zu bestellen. Jede der erwähnten Untergemeinden wählt einen Ersatzmann. Die sonach noch erforderliche Restzahl der Ersatzmänner, falls aber die Gemeinde nicht aus Unterabtheilungen besteht, die Gesamtzahl derselben, ist von sämtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern zu wählen. Wäre die Anzahl der so zu wählenden Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so ist sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl zu erhöhen.

§. 14.

In jenen Fällen, in welchen eine früher bestandene Untergemeinde auf Grund des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 in zwei oder mehrere selbstständige Ortsgemeinden getheilt worden ist, tritt jede solche Ortsgemeinde in die, im vorigen §. und in diesem Gesetze überhaupt den ehemaligen Untergemeinden besonders gewährten Rechte ein.

Dieser §. enthält die **Regierungs-Vorlage** nicht.

§. 15.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäthen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuss die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen.

Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschussmitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschuss-Mitglieder begriffen.

Regierungs-Vorlage §. 14.

§. 16.

Die Ausschuss- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde im Sinne der §§. 13 und 14 gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren, enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

Der 1. Absatz des §. 15 der **Regierungs-Vorlage** lautet:

Die Ausschuss- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde im Sinne des §. 13 gewählt.

§. 17.

Jene wahlberechtigten Gemeindeglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitz mindestens 100 fl., oder von ihrem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 200 fl., an den dermal bestehenden directen Steuern (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, haben, insofern sie nicht nach §. 11 der Gemeinde-Wahlordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuss als Mitglieder desselben einzutreten. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschussmitglieder nicht eingerechnet.

Militärpersonen in der activen Dienstleistung, und Frauenspersonen, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen, andere zum Eintritte in den Ausschuss berechnete Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Nicht eigenberechtigte Personen üben das Recht zum Eintritte in den Ausschuss durch ihren Vertreter oder dessen Bevollmächtigten aus.

Der Bevollmächtigte oder Vertreter muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Derselbe kann nur Einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

Regierungs-Vorlage §. 16.

Der **vorjährige Beschluss** lautet:

§. 17.

Jene nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Gemeindeglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitz mindestens 100 fl. ö. W., oder von ihrem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 200 fl. ö. W., an den dermal bestehenden landesfürstlichen Steuer (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuss als Mitglieder desselben einzutreten. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschussmitglieder nicht eingerechnet.

Militärpersonen in der activen Dienstleistung, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen, alle anderen zum Eintritte berechtigten Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Der Bevollmächtigte kann nur Einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

§. 18.

Wird ein nach den vorstehenden Paragraphen zum Eintritte in den Gemeinde-Ausschuss berechtigtes Gemeindeglied auch durch die Wahl in den Ausschuss berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen, oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen.

Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deshalb nicht zukommen.

Regierungs-Vorlage §. 17.

Der **vorjährige Beschluss** lautet im 1. Absätze:

Wird ein nach den vorstehenden Paragraphen zum Eintritte in den Gemeinde-Ausschuss berechtigtes Gemeindeglied, oder der gesetzliche Vertreter eines solchen auch durch die Wahl ic. wie oben.

§. 19.

Der Gemeinde-Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe.

Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Die Gemeinderäthe werden nach der Zahl der Stimmen, mit welchen sie gewählt wurden, gereiht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über den Vorzug in der Reihenfolge. In dieser Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

Regierungs-Vorlage §. 18.

§. 20.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmann, oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, welche in activer Dienstleistung stehen;
3. Militärpersonen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
6. Diejenigen, die an einem, der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
7. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig, oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind;
8. Diejenigen, nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Mitglieder, welche Kraft der in den §§. 17 und 18 ihnen eingeräumten Berechtigung ohne Wahl in den Ausschuss eingetreten sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Landes-Ausschuss, über Einschreiten der Gemeindevertretung, bis 100 fl. bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

Regierungs-Vorlage §. 19 lautet im Puncte 8:

8. Diejenigen, welche nach §. 16 zum Eintritte in den Gemeinde-Ausschuss ohne Wahl berechtigt sind.

Der vorjährige Beschluss lautet:

§. 20.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersatzmann, oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, welche in activer Dienstleistung stehen;
3. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
4. Diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
5. Diejenigen, die an einem, der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
6. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig, oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind;
7. Diejenigen, nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Mitglieder, welche Kraft der in den §§. 17 und 18 ihnen eingeräumten Berechtigung ohne Wahl in den Ausschuss eingetreten sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Landes-Ausschuss, über Einschreiten der Gemeindevertretung, bis 100 fl. bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

§. 21.

Die Ausschuss- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit, bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

Regierungs-Vorlage §. 20.

§. 22.

Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuss binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschussmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher, wenn der abgängige Ausschussmann aus der Wahl einer ehemaligen Unter-, bezüglich Orts-gemeinde (§§. 13 und 14) hervorgegangen ist, den für ihn bestimmten Ersatzmann — wenn derselbe aber von der Gesamtgemeinde gewählt worden ist, jenen Ersatzmann in den Ausschuss zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschussmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Kann das abgängige Ausschussmitglied auf diese Art nicht ersetzt werden, so ist in der bezüglichlichen Unter-, rücksichtlich Ortsgemeinde (§§. 13 und 14) oder dem betreffenden Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

Regierungs-Vorlage §. 21 lautet:

Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuss binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschussmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher, wenn der abgängige Ausschussmann aus der Wahl einer ehemaligen Untergemeinde (§. 13) hervorgegangen ist, den für ihn bestimmten Ersatzmann — wenn derselbe aber von der Gesamtgemeinde gewählt worden ist, jenen Ersatzmann in den Ausschuss zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschussmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Kann das abgängige Ausschussmitglied auf diese Art nicht ersetzt werden, so ist in der bezüglichlichen Untergemeinde (§. 13) oder dem betreffenden Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

§. 23.

Ueber die Einberufung eines Ersatzmannes bei einer bloß zeitlichen Verhinderung eines Ausschussmannes haben gleichfalls die auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des §. 22 zu gelten.

Regierungs-Vorlage §. 22 citirt §. 21.

§. 24.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Festhalten an der Reichs- und Landesverfassung, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses nach den bezüglichlichen, im Anhange enthaltenen Formeln an Eidesstatt zu geloben.

Regierungs-Vorlage §. 23 lautet:

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben.

Der vorjährige Beschluß lautet:

§. 24.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes eidlich dem Kaiser Treue und Gehorsam, Festhalten an der Reichs- und Landesverfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in der Vollversammlung des Gemeindeausschusses in Gegenwart eines Abgeordneten der politischen Behörde in die Hände des ältesten Ausschussesmannes, im Falle des §. 43 G. W. O. aber in die Hände des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters nach den im Anhange enthaltenen Eidesformeln zu geloben.

§. 25.

Das Amt eines Ausschuss- und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baaren Ausgaben.

Regierungs-Vorlage §. 24.

§. 26.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert, oder dessen nach §. 17 erfolgten Eintritt in den Ausschuss unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, solange das Strafverfahren, oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Regierungs-Vorlage §. 25 weicht darin ab, daß im 1. Absätze anstatt des „§. 17“ — „§. 16“ citirt ist.

Der vorjährige Beschluß lautet:

§. 26.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder dessen nach §. 17 erfolgten Eintritt in den Ausschuss nach den Bestimmungen der §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuss- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, solange das Strafverfahren, oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Viertes Hauptstück.**Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.****Erster Abschnitt.****Von dem Umfange des Wirkungskreises.**

§. 27.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

- a) ein selbstständiger, und
- b) ein übertragener.

Regierungs-Vorlage §. 26.

§. 28.

Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestrassen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Strassen und Gewässern, und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Diensthordenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei;
8. die Ertheilung von Chemelbzetteln im Sinne der Gubernialverordnung vom 1. März 1832, Z. 4264;
9. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeindegewaltthätigkeitsanstalten;
10. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
11. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
12. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch, aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
13. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher, und freiwilliger versteigerungsweiser Verpachtungen unbeweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

Regierungs-Vorlage §. 27 lautet in:

13. Die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Der vorjährige Beschluß enthält in 13. das Wort „versteigerungsweiser“ nicht.

§. 29.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze, und innerhalb derselben die Landesgesetze.

Regierungs-Vorlage §. 28.**Zweiter Abschnitt.****Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.**

§. 30.

Der Gemeindeausschuss ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm in seiner Gesamtheit nicht zu. (§. 49.)

Regierungs-Vorlage §. 29 citirt im zweiten Absätze
des §. 48.

§. 31.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unter-
liegen der Berathung und Schlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stamm-
gut der Gemeinde;
2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben,
sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur ge-
wöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

Regierungs-Vorlage §. 30.

§. 32.

Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Be-
sorgung der ihm im selbstständigen und im übertragenen
Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe ent-
sprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung
eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt
er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer
Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgemüße.

Regierungs-Vorlage §. 31.

§. 33.

Die Bestimmungen der §§. 31 und 32 gelten auch
für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung
oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

Regierungs-Vorlage §. 32 citirt §§. 30 und 31.

§. 34.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Verleihung des Heimats- und Ehrenmitglied-
rechtes, und in den Städten und Märkten auch des Bürger-
und Ehrenbürgerrechtes. (§. 8.)
3. Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden
Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungs-
rechtes von Stiftungen.

Regierungs-Vorlage §. 33.

§. 35.

Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landes-
fürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist,
kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze orts-
polizeiliche, für den ganzen Umfang oder für einzelne Theile
der Gemeinde gütliche Vorschriften erlassen, und gegen die
Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum
Betrage von 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stun-
den androhen. (§. 58.)

Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und
Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei er-
forderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und
er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende
Unterlassung verantwortlich.

Regierungs-Vorlage §. 34 citirt §. 57, und diese
sowie der **vorjährige Beschluß** enthalten im ersten Ab-
satze das Wort „ganzem“ nicht.

§. 36.

Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine besondere
Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der
bestehenden Wohltätigkeits- und Armenanstalten und Fonde

nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Be-
deckungsbetrag zu beschaffen, und kann die Art der Ver-
wendung desselben bestimmen.

Regierungs-Vorlage §. 35.

Der **vorjährige Beschluß** enthält einen 2. Absatz,
lautend:

In den Gemeinden, welche aus mehreren der in den §§. 13 und
14 erwähnten Unterabtheilungen bestehen, ist unter der Ueberwachung des
Gemeinde-Ausschusses zunächst jede derlei Unterabtheilung, für die ihr
angehörenden Armen zu sorgen, verpflichtet.

§. 37.

Der Ausschuß wählt aus den Gemeindegliedern die
Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streiten-
den Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung
bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

Regierungs-Vorlage §. 36.

§. 38.

Der Ausschuß ist verpflichtet, die von der politischen
Bezirksbehörde, oder in Angelegenheiten des selbstständigen
Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landes-Ausschusse
abgeforderten Gutachten abzugeben.

Regierungs-Vorlage §. 37.

§. 39.

Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Ver-
fügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten
des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die poli-
tische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 96.

Regierungs-Vorlage §. 38 und der **vorjährige
Beschluß** citiren §. 95.

§. 40.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des
Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeinde-
anstalten, sowie jener der allfälligen Unterabtheilungen.
(§§. 13 und 14.) Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur
Ueberwachung von Gemeinde-Unternehmungen und zur
Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeinde-Angele-
genheiten eigene Commissionen zu bestellen.

Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauens-
männer außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuß ist
verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Cassé unter-
suchen zu lassen.

Regierungs-Vorlage §. 39 citirt im 1. Absätze §. 13.

§. 41.

Der Ausschuß tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses,
wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.
Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den
Gemeindevorsteher, oder in Verhinderung desselben durch
dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu
Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten
Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muß den Aus-
schuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile
der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde, oder
in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde
betreffenden Angelegenheit von dem Landes-Ausschusse ver-
langt wird.

Regierungs-Vorlage §. 40.

§. 42.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Erscheint zu einer angeordneten Sitzung nicht die beschlußfähige Anzahl Ausschußmitglieder, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, gegen jeden nicht erschienenen Ausschuß- und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

Regierungs-Vorlage §. 41.

§. 43.

Wenn die Gehahrung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen.

Regierungs-Vorlage §. 42.

§. 44.

Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder jene seiner Ehegattin, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

Regierungs-Vorlage §. 43.

§. 45.

Der Gemeindevorsteher, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Ausschusse.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beachtet wird, ist ungültig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Regierungs-Vorlage §. 44.

§. 46.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen und gibt im Anschlusse an eine derselben mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen und Besetzungen können nach Beschluß des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

Regierungs-Vorlage §. 45.

§. 47.

Die Ausschußsitzungen sind öffentlich; doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeindecassendruckungen oder das Gemeinde-Präliminare verhandelt werden.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu heirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

Regierungs-Vorlage §. 46.

§. 48.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protocoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschußmännern, und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Jedem Gemeindegliede steht es frei, die Einsicht in dasselbe zu nehmen, und Abschriften davon auf seine Kosten zu verlangen.

Im übrigen bleibt es jedem Gemeindeausschusse vorbehalten, seine und seines Gemeindevorstandes Geschäftsthätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Regierungs-Vorlage §. 47.**Dritter Abschnitt.****Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.**

§. 49.

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

Regierungs-Vorlage §. 48.

§. 50.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte.

Die Gemeinderäthe haben ihn hierin zu unterstützen, und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

Regierungs-Vorlage §. 49.

§. 51.

Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeinde-Anstalten untergeordnet, und er übt über sie die Disciplinargewalt. Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuß vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben steht jedoch dem Ausschusse zu.

Regierungs-Vorlage §. 50.

§. 52.

Insofern es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderer örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuß für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende, wählbare Gemeindeglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Dieses hat jedenfalls bei Gemeinden, die aus mehreren der in den §§. 13 und 14 erwähnten Unterabtheilungen bestehen, rücksichtlich jeder einzelnen derselben zu geschehen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 20.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

Regierungs-Vorlage §. 51 citirt im 1. Absätze nur §. 13, im 4. Absätze §. 19.

§. 53.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach Außen zu, und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses, oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden.

Regierungs-Vorlage §. 52.

§. 54.

Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor.

Er hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten, und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

Regierungs-Vorlage §. 53.

§. 55.

Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, er verwaltet die Gemeinde-Anstalten, und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeinde-Unternehmungen, er verfügt in allen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen. (§. 36.)

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Teilsbietungen beweglicher und freiwilliger versteigerungsweiser Verpachtungen unbeweglicher Sachen, und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Regierungs-Vorlage §. 54 citirt im 1. Absätze §. 35, und lautet im 2. Absätze:

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Teilsbietungen beweglicher Sachen, und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

Der vorjährige Beschluß ist dem Ausschusse = Antrage gleichlautend, enthält aber im 2. Absätze das Wort „versteigerungsweiser“ nicht.

§. 56.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 28), insofern nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hierzu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo, wie z. B. bei Seuchen, zum Schutze des öffentlichen Wohles bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an den Landes-Ausschuß zu erstatten.

Regierungs-Vorlage §. 55 citirt §. 27.

§. 57.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden.

In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

Regierungs-Vorlage §. 56.

§. 58.

Insofern die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreis der Gemeinde (§. 28) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straf-Sanction aussprechen, und insofern die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher, in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen, das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Audere Strafen, als Geldstrafen, oder, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

Regierungs-Vorlage §. 57 citirt §. 27.

§. 59.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl., oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straf-Sanction nothwendig macht. Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 58.

Regierungs-Vorlage §. 58 citirt §. 57.

§. 60.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 52 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Regierungs-Vorlage §. 59 citirt §. 51.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gemeindehaushalte und von der Gemeinde-Umlage.

§. 61.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind, sowie jene der Unterabtheilungen (§§. 13 und 14) mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Mitgliede der Gemeinde, oder rücksichtlich einer Unterabtheilung ist die Einsicht in das betreffende Inventar gestattet.

Regierungs-Vorlage §. 60 citirt nur §. 13.

§. 62.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten, sowie jenes der Unterabtheilungen ist ungeschmälert zu erhalten.

Der Umtausch eines Eigenthums-Objectes gegen ein anderes, wodurch der Werth des Stammvermögens nicht erheblich geschmälert wird, kann mit Zustimmung des Landes-Ausschusses erfolgen.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Mitglieder der Gemeinde, oder bezüglich einer Unterabtheilung, ist ein Landtagsbeschuß erforderlich.

Regierungs-Vorlage §. 61.

§. 63.

Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinden, sowie der Unterabtheilungen und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insofern sie hiezu nicht benöthiget werden, fruchtbringend anzulegen.

Derlei Ersparnisse können für allfällige künftige Erfordernisse vorbehalten bleiben; außerdem sind sie zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeinde-Umlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeinde-Umlagen bestritten werden können. (§. 90.)

Regierungs-Vorlage §. 62 citirt im letzten Absage §. 89.

§. 64.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, sowie jenes der Unterabtheilungen, ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Wenn und insofern eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, hat der Ausschuß mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen, und kann in diesem Falle die Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig machen.

Dieses Einkommen, sowie diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute oder dem einer Unterabtheilung, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Cassé der Gemeinde bezüglich der Unterabtheilung abzuführen.

Regierungs-Vorlage §. 63 lautet im letzten Absage:

Dieses Einkommen, sowie diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Cassé der Gemeinde bezüglich der Unterabtheilung abzuführen.

§. 65.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

Regierungs-Vorlage §. 64.

§. 66.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gesamtgemeinde und ihrer Anstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen, und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänger und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeglieder dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Säumnige Gemeindevorsteher sind hiezu durch den Landesausschuß zu verhalten. (§. 92.)

Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

Jedem Gemeindegliede sind auf dessen Verlangen und Kosten Abschriften der Voranschläge und Rechnungen auszufolgen.

Regierungs-Vorlage §. 65 citirt im 2. Absage §. 91.

§. 67.

Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Regierungs-Vorlage §. 66.

§. 68.

Alle Ausgaben für Gemeindegzwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

Regierungs-Vorlage §. 67.

§. 69.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden.

Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

Regierungsvorlage §. 68.

§. 70.

Wenn zwei oder mehrere Unter-, rücksichtlich Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu Einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermangelung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede jener Unterabtheilungen entfällt, zu verwenden.

Regierungsvorlage §. 6 9.

§. 71.

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes, oder jenes einer Unterabtheilung verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Culturskosten sind, insoweit die von demselben in die Cassé der Gemeinde, rücksichtlich Unterabtheilung, einfließenden Nutzungen (§. 64) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Theilnehmern an den Nutzungen des betreffenden Gutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

Regierungs-Vorlage §. 70 citirt §. 63.

§. 72.

Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben und dgl., bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen, und ist sich bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die besonderen Vorschriften über derlei Bauführungen zu halten.

Regierungs-Vorlage §. 71.

§. 73.

Zur Bestreitung der nach §. 68 nicht bedeckten Auslagen zu Gemeindebezwecken kann der Ausschuss die Einführung von Gemeinde-Umlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer;
2. Dienste für Gemeindeerfordernisse;
3. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

Regierungs-Vorlage §. 72 citirt im 1. Absätze §. 67.

§. 74.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuteilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

Regierungs-Vorlage §. 73.

§. 75.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeinde-Umlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengnüsse.
2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.
3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

Regierungs-Vorlage §. 74.

Der **vorjährige Beschluß** lautet:

§. 75.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeinde-Umlagen können nicht getroffen werden:

1. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua;
2. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze, noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens; Gemeinde-Umlagen, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, (§. 73) können Hof-, Staats-, Landes-

und öffentlichen Fondsbeamten und Dienern, dann Militärpersonen sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihres, weder aus einem Realbesitze noch aus einer Erwerbsunternehmung fließenden Einkommens nur dann auferlegt werden, wenn sie an den, mittelst jener Umlagen zu verwirklichenden Gemeindebezwecken durch ein directes Interesse theilhaftig sind.

§. 76.

Insoweit der §. 70 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmasse zu geschehen.

Regierungs-Vorlage §. 75 citirt §. 69.

§. 77.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, so wie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens, kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeinde-Umlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Vierteltheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Vierteltheile der gesammten, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit „Ja“ und „Nein“. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

Regierungs-Vorlage §. 76.

§. 78.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete, und nicht die Production und der Handels-Verkehr getroffen werden.

Regierungs-Vorlage §. 77.

§. 79.

Zuschläge, welche 15 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Zuschläge, welche 25 Procent der directen oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur mit Bewilligung des Landtages stattfinden; für Zuschläge, welche 50 Procent der directen, oder 30 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen sollen, ist aber die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich.

Regierungs-Vorlage §. 78.

§. 80.

Der Gemeindeausschuss kann für Gemeindebezwecke Natural-Arbeitsleistungen fordern, und zu diesem Behufe den Vertheilungs-, und insoweit eine Requirung zulässig erscheint, auch den Requirungsmaßstab festsetzen.

Die Naturalarbeiten können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach dem Requirungsmaßstabe an die Gemeindecasse bezahlt werden.

In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung der Naturalarbeiten verpflichtet.

Regierungs-Vorlage §. 79.

§. 81.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, so wie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist ein Landesgesetz erforderlich.

Regierungs-Vorlage §. 80.

Dieser §. enthält der **vorjährige Beschluß** nicht.

§. 82.

Die Steuerzuschläge sowohl (§. 74) als andere Auf-
lagen und Abgaben (§. 81), so wie die Naturalarbeits-
leistungen (§. 80) können entweder für das ganze Ge-
meindegebiet oder nur für einzelne Theile desselben beschloffen
und rücksichtlich bewilliget werden, je nachdem die zu be-
deckenden Auslagen die Gesamtheit der Gemeinde oder, wie
z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den
Ort, für Strassenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w. nur
einzelne Theile derselben betreffen.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 81; erstere citirt §. 73 und §. 79, und enthält das
Citat des §. 81 nicht, welches auch im letzteren fehlt.

§. 83.

Beschlüsse des Ausschusses über Gemeinde-Umlagen jeder
Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat
seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage dieser
Kundmachung laufenden vierzehntägigen Frist beim Ge-
meindenvorsteher einzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Aus-
schusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Be-
rufung zu behandeln (§. 90), im entgegengesetzten Falle
aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses
beizuschließen.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 82.

§. 84.

Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel,
wie die Steuern selbst, einzuziehen.

Anderer Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder
nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke
stattzufinden haben, werden vom Gemeindenvorsteher durch
seine Organe eingehoben, und im Weigerungsfalle durch
dieselben mittelst jener Executionsarten, wie sie für Steuer-
rückstände bestehen, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete
die Leistung von Naturalarbeiten, so läßt sie der Gemeinde-
vorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen dritten
vollziehen, und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein.

Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten
unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 83.

§. 85.

Die Concurrrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und
Strassenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze.

Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle
Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 84.

§. 86.

Das Vermögen, welches Unterabtheilungen (§§. 13
und 14) oder Ortschaften als solchen gehört, ist nach den
bezüglichen Bestimmungen des diesem Gesetze angeschlossenen
Anhangs zu behandeln.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 85; erstere citirt nur §. 13.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur ge-
meinschaftlichen Geschäftsführung.

§. 87.

Den einzelnen Gemeinden bleibt freigestellt, sich sowohl
in Betreff des selbstständigen (§. 28) als auch des über-
tragenen Wirkungskreises (§. 29) zu einer gemeinschaftlichen
Geschäftsführung zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Ge-
schäftsführung getroffene Vereinbarung ist dem Landes-
ausschusse zur Ertheilung der Genehmigung im Einver-
ständnisse mit der politischen Landesstelle vorzulegen.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 86; erstere citirt §. 27 und §. 28.

§. 88.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen
aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 29) erwachsenden
Verpflichtungen nicht besitzen, sind für solange, als dies der
Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden zu einer
gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landes-
gesetzes zu vereinigen.

Nach Anhörung der betheiligten Gemeinden ist durch
das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen
Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichlichen Kosten
ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht
zu Stande, so hat der Landesauschuß hierüber zu entscheiden.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 87.

Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§. 89.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß
das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und
ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesauschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen
von den Gemeinden verlangen, und durch Absendung von
Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen.
Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu,
erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 88.

§. 90.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des
Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesauschusses
unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten
dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 79 und 87) bezeichneten:

1. die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Be-
lastung einer zum Stammvermögen, oder Stammgute der
Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;

2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die
Gemeindemitglieder (§. 63);

3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Ueber-
nahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder
der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden
die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Ge-
meindeanstalten übersteigt.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 89; erstere citirt §§. 2, 4, 78 und 86 und sub 2. §. 62
— letzterer §§. 2, 4, 62, 79 und 86.

§. 91.

Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 90.

§. 92.

Der Landesausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschuße ihres Amtes entsetzt werden.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 91.

§. 93.

Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer Unterabtheilung derselben, oder einer ganzen Classe von Gemeindegliedern, oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Landesausschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 92.

§. 94.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch haben der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeindeausschusses beizuwohnen, und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 93.

§. 95.

Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die politische Landesstelle offen steht.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 94.

§. 96.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, insofern es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 91 an den

Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 95 citiren im ersten Absätze §. 90.

§. 97.

Wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde kraft eines Gesetzes obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Eben dasselbe hat im erwähnten Falle in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu geschehen, wenn Gefahr im Verzuge ist, außerdem ist hiezu die politische Landesstelle, und zwar über Einvernehmen des Landesausschusses berufen.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 96.

§. 98.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, unter Freilassung der Beschwerde an die politische Landesstelle, mit in die Gemeindecasse fließenden Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Sind wiederholte Pflichtverletzungen dieser Art so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher, ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses, nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Gemeindeausschuß über ergänzende Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ auf Kosten der Gemeinde bestellen.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 97.

§. 99.

Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschuße die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Regierungs-Vorlage und vorjähriger Beschluß
§. 98.

Anhang.

1. Angelobungsformeln.

a. Für den Gemeindevorsteher:

Sie werden an Eidesstatt bei Gott dem Allmächtigen, bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät unserem allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. w.,

Herzog von Krain u. f. w., jederzeit getreu und gehorsam zu sein, Seiner Majestät Ehre, Nutzen und Dienst besonders zu befördern; Nachtheil und Schaden, so viel an Ihnen ist, hintanzuhalten und zu verhüten; an der von Seiner Majestät allergnädigst verliehenen Reichs- und Landesverfassung treu und unverbrüchlich festzuhalten.

Sie werden weiters geloben, das Ihnen übertragene Amt des Gemeindevorstehers der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch das Gemeindegesetz vom . . . und die nachfolgenden Gesetze auferlegten Pflichten sowohl des selbstständigen als des übertragenen Wirkungskreises genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen, und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß das Beste der Gemeinde befördert, und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde.

Was mir soeben vorgelesen worden und was ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachkommen, was ich hiemit an Eidesstatt gelobe.

b. Für die Gemeinderäthe:

Sie werden an Eidesstatt bei Gott dem Allmächtigen, bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät unserm allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. f. w., Herzog von Krain u. f. w., jederzeit getreu und gehorsam zu sein, Seiner Majestät Ehre, Nutzen und Dienst besonders zu befördern; Nachtheil und Schaden, soviel an Ihnen ist, hintanzuhalten und zu verhüten; an der von Sr. Majestät allergnädigst verliehenen Reichs- und Landesverfassung treu und unverbrüchlich festzuhalten.

Sie werden insbesondere geloben, das Ihnen übertragene Amt eines Gemeinderathes der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch das Gemeindegesetz vom . . . und die nachfolgenden Gesetze auferlegten Pflichten genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen, dem Herrn Gemeindevorsteher Gehorsam und die schulbige Achtung zu bezeugen, die Ihnen von ihm übertragenen Geschäfte eifrig und treu zu besorgen, denselben in der Erfüllung seiner Pflichten mit allen Ihren Kräften zu unterstützen und überhaupt dahin zu wirken, daß das Beste der Gemeinde befördert und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde.

Was mir soeben vorgelesen worden und was ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachkommen, was ich hiemit an Eidesstatt gelobe.

Dieser I. Theil des Anhanges enthält die **Regierungs-Vorlage** nicht.

Der **vorjährige Beschluß** lautet:

1. Eidesformeln.

a. Für den Gemeindevorsteher.

Sie werden einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät unserm allergnädigsten Landesfürsten Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. f. w., Herzog von Krain u. f. w., jederzeit getreu und gehorsam zu sein, Seiner Majestät Ehre, Nutzen und Dienst besonders zu befördern; Nachtheil und Schaden, soviel an Ihnen ist, hintanzuhalten und zu verhüten; an der von Sr. Majestät allergnädigst verliehenen Reichs- und Landesverfassung treu und unverbrüchlich festzuhalten.

Sie werden insbesondere schwören, das Ihnen übertragene Amt des Gemeindevorstehers der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch das Gemeindegesetz vom . . . und die nachfolgenden Gesetze auferlegten Pflichten sowohl des selbstständigen, als des übertragenen Wirkungskreises genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen, und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß das Beste der Gemeinde befördert und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde.

Was mir so eben vorgelesen worden, und was ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachleben.

So wahr mir Gott helfe!

b. Für die Gemeinderäthe:

(Der Eingang ist von den Worten: „Sie werden“ bis „festzuhalten“ der vorstehenden Eidesformel gleich.)

Sie werden insbesondere schwören, das Ihnen übertragene Amt eines Gemeinderathes der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch das Gemeindegesetz vom . . . und die nachfolgenden Gesetze auferlegten Pflichten genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen, dem Herrn Gemeindevorsteher Gehorsam und die schulbige Achtung zu bezeugen, die Ihnen von ihm übertragenen Geschäfte eifrig und treu zu besorgen, denselben in der Erfüllung seiner Pflichten mit allen Ihren Kräften zu unterstützen und überhaupt dahin zu wirken, daß das Beste der Gemeinde befördert und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde.

(Der Schluß: „Was mir soeben“ u. f. w. ist der vorigen Eidesformel gleich.)

2. Bestimmungen über die Verwaltung des Ortschafts- vermögens.

1. In Rücksicht auf das, Unterabtheilungen oder Ortschaften (§§. 13, 14 und 86 G. D.)*), in einer Gemeinde als solchen gehörige Vermögen und Gut bildet jede Unterabtheilung oder Ortschaft eine für sich bestehende Körperschaft.

*) **Regierungs-Vorlage** citirt §§. 13 und 85.

Der **vorjährige Beschluß** citirt §§. 13, 14 und 85.

2. Zur Verwaltung ihres Vermögens hat eine solche Körperschaft auf Grund einer im Sinne des §. 17. G. W. D. für sie anzufertigenden Wählerliste unter Leitung des Gemeindevorstehers mit Beobachtung der §§. 9, 10 und 11, sowie unter analoger Befolgung des III. Abschnittes der Gemeinde-Wahlordnung, — jedoch ohne sich in Wahlkörper zu theilen, drei Männer aus ihrer Mitte auf drei Jahre zu wählen, welche unter sich einen Obmann bestimmen.

Die Wahl des in der Ortschaft allenfalls wohnhaften, nach §. 13 G. D. und §. 21 G. W. D. gewählten Ausschusses, sowie seines Ersatzmannes ist nicht nur statthaft, sondern unter sonst gleichen Umständen im Interesse der Körperschaft gelegen.

3. Für den Fall des Abganges oder der zeitweiligen Verhinderung unmittelbar Gewählter sind zwei Ersatzmänner zu wählen.

Wenn das Verwaltungsorgan des Ortschaftsvermögens im Laufe der Wahlperiode auch durch Beiziehung der Ersatzmänner die beschlußfähige Anzahl von drei Mitgliedern nicht mehr erreicht, so ist durch den Gemeindevorsteher eine Nachwahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich zu veranlassen.

Die Bestimmungen der §§. 37, 41 und 43 G. W. G. sind bei diesen Wahlen in analoger Weise zu berücksichtigen.

4. Die zur Verwaltung des Ortschaftsvermögens berufenen Männer haben die getreue Erfüllung der in diesem Verufe ihnen obliegenden Pflichten in die Hände des Gemeindevorstehers zu geloben.

5. Dieses Verwaltungsorgan hat in Absicht auf das Vermögen und Gut der Unterabtheilung, bezüglich Ortschaft, über jene Geschäfte des Haushaltes, welche der §. 37*) G. D. in Betreff der ganzen Gemeinde der Ausschuß-Berathung und Schlußfassung zuweist, gleichfalls in gemeinsamer Sitzung zu berathen und zu beschließen, und es haben für diese Sitzungen die Anordnungen der §§. 45 — 48 G. D.**) mit dem Unterschied zu gelten, daß die über die Beschlüsse verfaßten Protocolle von allen drei Mitgliedern zu unterfertigen sind.

*) **Regierungs-Vorlage** citirt §. 36 G. D.

) **Regierungs-Vorlage citirt §§. 44—48 G. D.

6. Zur Verathung und Schlußfassung über die Jahresrechnung ist statt des Rechnungslegers ein Ersatzmann als Stimmführer beizuziehen.

7. Die von diesen Verwaltungsorgane gefaßten Beschlüsse sind, falls eine höhere Genehmigung zu ihrer Gültigkeit nöthig ist, (§§. 90—93 G. D. *) dem Gemeindevorsteher zum Behufe der Vermittlung derselben, und sonst jederzeit auf sein Verlangen zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

*) **Regierungs-Vorlage** und **vorjähriger Beschluß** citiren §§. 89—92 G. D.

8. Für die von diesem Verwaltungsorgane des Ortschaftsvermögens gefaßten, und wo es nöthig ist, höheren Orts bestätigten Beschlüsse ist der Obmann, und in seiner Verhinderung der an Jahren ältere der beiden sonst noch unmittelbar Gewählten das vollziehende — sowie für die gewöhnlichen Geschäfte der Vermögensverwaltung das verfügende Organ, und es haben rücksichtlich seines Berufes die Anordnungen der Gemeinde-Ordnung überhaupt, und insbesondere jene der §§. 50, 51, 53—55, 60—71 und 79 *) in analoge Anwendung zu kommen.

*) **Regierungs-Vorlage** citirt §§. 49, 50, 52—54, 59—70 und 78.

9. Unterabtheilungen und Ortschaften bleibt es unbenommen, Organe, welche sie auf Grund unangefochtener Uebung zur Verwaltung ihres Vermögens besitzen, beizubehalten, wenn letztere auch den, in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 gegebenen Normen nicht entsprechen.

Ein solches Organ muß jedoch mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen, und sonst so beschaffen sein, daß es den übrigen in diesem Anhang normirten Obliegenheiten eines Verwaltungsorganes zu entsprechen vermag.

III.

Gemeinde-Wahlordnung

für das

Herzogthum Krain.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeinde-Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wahlbarkeit.

§. 1.

Wahlberechtiget sind:

1. Diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche österreichische Staatsbürger sind, und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

2. Unter den Gemeinde-Mitgliedern ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

- a) die in der Ortschaftsorge angestellten Geistlichen;
- b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
- c) Officiere und Militärparteien mit Officiertitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharacters quittirt haben;
- d) dienende sowohl, als pensionirte Militär-Parteien ohne Officiertitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
- e) Doctoren, welche ihren academischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, sowie im Inlande diplomirte Wundärzte;

f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer.

3. Die nach §. 8 des Gemeinde-Gesetzes ernannten Bürger und Ehrenbürger, sowie Ehrenmitglieder.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeinde-Mitgliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§. 2.

Dienende Officiere und Militär-Parteien mit Officiertitel, insoferne dieselben nicht zu den im §. 17 der Gemeinde-Ordnung erwähnten Gemeinde-Mitgliedern gehören, dann die zum Mannschafsstande oder zu den Unter-Parteien gehörigen Militär-Personen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Regierungs-Vorlage citirt §. 16 G. D.

§. 3.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

- a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
- b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;
- c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind. (§§. 460, 461, 464 St. G. B.)

§. 4.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Davon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.

2. Dienende Officiere und Militär-Parteien mit Officiertitel, welche zu den im §. 17 der Gemeinde-Ordnung erwähnten Gemeinde-Mitgliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben.

3. Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbs-Unternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansäßig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

Regierungs-Vorlage citirt sub 2, §. 16.

§. 5.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbs-Unternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Personen vertreten.

§. 6.

Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen, oder einen dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 8.

Nur eigenberechtigte, österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a, b und c angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Andern in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen. Die Annahme einer solchen steht der Ausübung seines eigenen Wahlrechtes nicht im Wege.

§. 9.

Wähler als Ausschuß- oder Ersazmänner sind nur diejenigen Gemeinde-Mitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§. 10.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden.
2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gefindeverbande stehen, oder wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

§. 11.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den im §. 3 sub a, b und c Genannten:

- a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
- b) einer aus Gewinnsucht begangenen, oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
- c) Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;
- d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen,

daß darin zu oberst die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeglieder unter Angabe ihrer allfälligen, in der Gemeinde vorgeschriebenen Zahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Zahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht angeführt, und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Zahresschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzuziehen.

Am Schlusse des Verzeichnisses sind die nach §. 8 der Gemeinde-Ordnung ernannten, keine Steuer zahlenden Bürger aufzuführen, und ist die Summe aller Zahresschuldigkeiten zu ziehen.

§. 13.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten.

In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Zahresschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden.

Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde, nach Einvernehmung des Gemeinde-Ausschusses, zu; in Recursfällen hat die politische Landesstelle, nach Anhörung des Landes-Ausschusses, zu entscheiden.

Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesamt-Steuersumme in drei beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamt-Steuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesamt-Steuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper.

Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesamt-Steuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Zahresschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Zahresschuldigkeit dem größern Theile nach gezogen werden mußte.

§. 14.

Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder, sowie die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeglieder gehören in den ersten Wahlkörper.

§. 15.

Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal soviel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersazmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuernten bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen, und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper.

Hiebei findet auch die Schlußbestimmung des §. 13 ihre Anwendung.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

§. 16.

Die nach §. 13 der Gemeinde-Ordnung von sämtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählende Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 17.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper, und außerdem in Gemeinden, welche aus Unterabtheilungen (§§. 13 und 14 G. D.) bestehen, für jede solche, abgesonderte Wählerlisten beizustellen.

Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dieß durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden, und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht, und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgültig. Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

Regierungs-Vorlage citirt §. 13 G. D.

§. 18.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen, und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln, und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

§. 19.

Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§. 20.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden, und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindegliedern.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 21.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. In Gemeinden, welche im Sinne der §§. 13 und 14 G. D. aus Unterabtheilungen bestehen, wird jede Unterabtheilung bei der Wahl des betreffenden Ausschuß- und Ersatzmannes als ein Wahlkörper angesehen.

Der Wahlact dieser Unterabtheilungen hat dem Wahlacte der übrigen, von sämtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählenden Ausschuß- und Ersatzmänner vorauszugehen, und ist erst nach dessen Beendigung zur Wahl der noch abgängigen Ausschuß- und Ersatzmänner nach den eigentlichen Wahlkörpern zu schreiten.

Von letzteren wählt zuerst der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

Regierungs-Vorlage citirt §. 13 G. D.

§. 22.

Der Wahlact ist öffentlich.

Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9 — 11 dieser Wahlordnung über die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären, und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennütziges Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§. 23.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben, und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 24.

Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschußmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschußmänner zu wählen hat.

§. 25.

Ein dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 4 bis 7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 26.

Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Ausschußmann erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben, und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2, und so weiter beigesetzt wird.

§. 27.

Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären.

Die Wahlcommission hat sofort das Ergebniß, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen, und die Stimmzählung vorzunehmen.

§. 28.

In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschußmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschußmänner anzusehen.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschußmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschußmann einzutreten hat.

§. 29.

Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschußmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschußmännern die meisten Stimmen erhalten hat.

Dasselbe hat unbeschadet der nach §. 20 der Gemeinde-Ordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

Regierungs-Vorlage citirt §. 19 G. O.

§. 30.

Ist die Wahl der Ausschußmänner vollendet, und deren Ergebniß bekannt gemacht worden, so ist die Wahl der Ersatzmänner in der vorstehend vorgeschriebenen Weise (§§. 23 bis 29) vorzunehmen.

§. 31.

Ist jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird.

Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 32.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protocoll geschlossen, und von den Gliedern der Wahlcommission unterfertigt. Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen.

Derselbe verkündet das Gesamtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl, und bringt dasselbe zur

Kenntniß des Landes-Ausschusses und der politischen Bezirksbehörde.

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Recurses an die politische Landesstelle, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen. Von dem endgiltigen Beschlusse ist der Landes-Ausschuß in die Kenntniß zu setzen.

§. 33.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben der politischen Landesstelle zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.

Vorjähriger Beschluß lautet im ersten Absätze: welcher dieselben „dem Landes-Ausschusse“ u. s. w.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 34.

Das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses hat sämtliche Mitglieder des letzteren zur Wahl des Gemeindevorstandes zu berufen.

Jene Ausschußmitglieder, die zu der von ihm hiezu festgesetzten Zeit entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeinde-Ausschuß bis 20 fl. bemessen kann.

§. 35.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlacte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 36.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

§. 37.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmitglieder.

Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, wenn sie nicht binnen Monatsfrist nach stattgehabter Wahl ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung;
3. Geistliche.

Auch können Verwandte und Verschwägerter im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 38.

Zur Gültigkeit der Wahl sind die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl kann nach Beschluß des Ausschusses mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden.

Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 26 zur Anwendung; im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen, und in das zu führende Abstimmungs-Verzeichniß einzutragen.

§. 39.

Zuerst ist die Wahl des Gemeindevorstehers vorzunehmen.

Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 40.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Gemeinderäthe zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt.

Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 39, wenn für den einen oder den anderen keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommt.

Hiebei hat sich die engere Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemeinderäthe.

§. 41.

Wird Jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die durch diesen Ausnahmegrund offen gewordene Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeinderäthe gewählt, die in der angegebenen Weise untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte, und bei gleicher Stimmenzahl derjenige, für den das Los entscheidet, als gewählt beizubehalten.

Die Stellen der übrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

§. 42.

Ueber die Bornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen, und mit allen Wahllacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 43.

Die Vorschriften der §§. 34—42 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeinderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist.

Nur haben im ersten Falle der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmegrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.)

Berichterstatte r Freiherr v. Apfaltrern: (liest den Titel und die §§. 1—6 G. D.)

Nun kommt der 1. Paragraph, in dem der Ausschuß eine Aenderung des vorjährigen Beschlusses beantragt. Der Paragraph der Regierungsvorlage lautet: (liest §. 7 der Regierungs-Vorlage.) Der vorjährige Entwurf hat gelautet: (liest denselben.)

Die Aenderung in diesem Punkte ist eine Consequenz des in der Zwischenzeit im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenen Gesetzes vom 3. März 1863, womit das Heimatswesen regulirt wird, auf Grund dieses Gesetzes hatte natürlich §. 7 diese Abänderung zu erfahren. Ich bitte jedoch den Herrn Präsidenten, nachdem er nicht auf einem Beschlusse des hohen Hauses beruht, ihn zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Wünscht Jemand über §. 7 der Regierungsvorlage zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben nach der Fassung der Regierungsvorlage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatte r Freiherr v. Apfaltrern: (liest §§. 8—13 G. D.)

Wir kommen nunmehr an eine Stelle, bei der der erste Anstand von Seite der Regierung wegen der Sanction des vorjährigen Gesetz-Entwurfes erhoben worden ist; es wurde nämlich der §. 14 unseres vorjährigen Beschlusses eliminirt. Bei der Besprechung dieses Anstandes in der Ausschuß-Berathung hat es sich herausgestellt, daß die Beseitigung dieses Paragraphen eigentlich auf einem Mißverständnisse, oder, um mich richtiger auszudrücken, auf einem Nichtverständnisse desselben und seines Zweckes beruht, und nachdem hierüber die gehörigen Aufklärungen ertheilt worden sind, hat der Regierungs-Commissär in der Ausschußberathung gegen die Wiederaufnahme desselben in dem neuen Gesetz-Entwurfe keinen Anstand erhoben.

Er lautet nach dem vorjährigen Beschlusse: (liest denselben.)

Es ist daher nunmehr Gegenstand des hohen Landtages, über die Wiederaufnahme des §. 14 in die derzeitige Regierungsvorlage Beschluß zu fassen. Der Antrag der Commission geht eben dahin, diesen Paragraph wieder aufzunehmen, weil er in einem Bedürfnisse des Landes gegründet ist, welches durch die große Zersplitterung, die selbst die ehemaligen Untergemeinden in manchen Gegenden des Landes bei der Organisirung im Jahre 1849 erfahren haben, zu Tage getreten ist.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Ich habe mir vorbehalten, auf die vom Herrn Berichterstatter seinem Vortrage vorausgeschickten Bemerkungen erst dann näher zu erwidern, wenn sich für mich überhaupt eine Gelegenheit, das Wort zu ergreifen, darbieten würde, um das hohe Haus nicht mit Zwischenreden aufzuhalten.

Ein Theil der Bemerkungen, welche der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, sind, möchte ich sagen, identisch mit der Interpellation, welche mir heute übergeben worden ist, und ich werde seinerzeit unter Einem darauf antworten.

Was nun das Gemeindegesetz betrifft, so will ich das hohe Haus nur darauf erinnern, daß der Herr Berichterstatter, nachdem er zuerst das Bedauern über das Nichtzustandekommen des Gesetzes ausgedrückt, im Verlaufe seiner Rede zugegeben hat, daß die gegenwärtige Regierungsvorlage beinahe durchgängig den Beschlüssen des hohen Hauses vom vorigen Jahre conform ist; daß die ursprüngliche Regierungsvorlage in sehr vielen, sehr bedeutenden und sehr wichtigen Punkten abgeändert worden ist, daran werden die Herren ohne Zweifel sich noch erinnern. Es reducirt sich auch wirklich die Beanständung, welche die jetzige Regierungsvorlage gegen die vorjährigen Beschlüsse des hohen Hauses involvirt, auf wenige Punkte, wie der Herr Berichterstatter es selbst zugegeben haben.

Ich kann nur freudig die Willfährigkeit begrüßen, welche der Ausschuß durch den Mund seines Berichterstatters an den Tag gelegt hat und ich bin überzeugt, daß die Gründe, welche diesfalls vom Berichterstatter vorgebracht worden sind, bei dem hohen Hause vollkommen Eingang finden werden.

Die Voraussetzungen, welche der Herr Berichterstatter dann weiter daran geknüpft hat, sind eben nur Voraussetzungen, und ich glaube, wie er selbst, dem Kommenden entgegensehen zu müssen, um dann die weiteren Maßnahmen beurtheilen zu können.

Uebergehend nun in das Meritum der Sache, kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß die ersten 13 Paragraphen gerade solche sind, an welchen das Haus namhafte Aenderungen der Regierungsvorlage vorgenommen hat, welche auch von der Regierung vollkommen angenommen worden sind.

§. 14 ist der erste Paragraph, welcher beanständet wurde; dieser Paragraph ist nun, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, ein ganz unschuldig erscheinender Paragraph: die Ursache, daß er in die Regierungsvorlage neuerdings nicht aufgenommen worden ist, ist wahrscheinlich in einem Mißverständnisse zu suchen.

Wenn man mit großer Aufmerksamkeit den Paragraphen ansieht, so kommt man auf die Annahme, daß er für denjenigen, der nicht in die Genesis eingeweiht ist, etwas undeutlich sein mag, und namentlich, daß er mit dem §. 1 im Widerspruche stehe.

Es sagt nemlich der §. 1 überhaupt: „die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht auf Grundlage dieser Gemeinde-Ordnung eine Aenderung eintritt“ und ohne weitere Verbindung sagt der §. 14, wie er hier beantragt wird: (liest §. 14 des Ausschusses-Antrages.

Nun ist in diesem Paragraphen, ich möchte sagen, eine Phase, eine Veränderung ausgelassen, welche die notwendige Voraussetzung bildet, nemlich, daß diese Theile einer frühern Ortsgemeinde, welche seit dem Jahre 1849 mehrere selbstständige Ortsgemeinden gebildet haben, sich

jetzt wieder vereinigen wollen; denn erst dann tritt der Fall ein, daß sie von dem bezüglichen §. 13 Gebrauch machen können.

Ich würde mir daher erlauben, dem hohen Hause vorzuschlagen, in diesen Paragraphen einen Zusatz anzunehmen, von dem ich glaube, daß dadurch die Deutlichkeit gewahrt und Mißverständnissen vorgebeugt wird. Ich würde mir also erlauben vorzuschlagen, daß der betreffende Paragraph so zu lauten hätte:

„In jenen Fällen, in welchen eine früher bestandene Untergemeinde auf Grund des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 in zwei oder mehrere selbstständige Ortsgemeinden getheilt worden ist, tritt jede dieser Ortsgemeinden, falls sie sich wieder mit anderen zu einer Ortsgemeinde vereinigt, in die Rechte, welche den Untergemeinden gewahrt sind.“

Ich glaube, daß in dieser Weise jedes Bedenken von Seite der Regierung über die Unverständlichkeit dieses Paragraphen behoben sein kann.

Präsident: Der §. 14 würde dann so lauten: (liest denselben.) Wünscht Jemand von den Herren das Wort hierüber?

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Die allgemeinen Bemerkungen Sr. Excellenz bei Seite lassend, erlaube ich mir, lediglich den §. 14 zu besprechen.

Ich bin vollkommen mit Sr. Excellenz in der Richtung einverstanden, daß der §. 14 für Jemanden, welcher sich den concreten Fall nicht lebhaft vor die Augen führt, welchen der §. 14 regeln soll, nicht sehr leicht verständlich ist.

Ich glaube auch, daß durch den Vorschlag, welchen Se. Excellenz gemacht hat, der §. 14 an Deutlichkeit gewinnt, wenn ich auch andererseits constatiren muß, daß der Zusatz selbst an und für sich ein überflüssiger ist. Denn es wird im §. 14, nach dem gemachten Vorschlage, diesen Ortsgemeinden das Recht der Untergemeinden, wie es im Verlaufe des ganzen Gesetzes geregelt ist, für den Fall gewahrt, daß sie sich mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zu einer Ortsgemeinde vereinigen; jedoch, dieser Fall muß eintreten, wenn sie überhaupt solcher Rechte theilhaftig werden sollen, denn worin anders bestehen denn die Rechte derartiger Untergemeinden, als darin, daß ihre Separatgruppen in der Gesamtgruppe berücksichtigt werden, durch die Wahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmänner; nun, wenn sie mit keiner anderen Gemeinde sich vereinigen, so ist sie eben ein so homogener einzelner Körper, welcher nach dem vorausgehenden Paragraphen nicht anders zu wählen hat, als wie die jeder anderen Ortsgemeinde.

Jedoch, um das Verständniß zu erleichtern, will ich mich gerne conformiren, und als einzelnes Mitglied des Landtages, nicht als Ausschuß-Berichterstatter, den Vorschlag Sr. Excellenz als Antrag aufnehmen, und erlaube mir, denselben in folgender Fassung dem hohen Hause vorzuschlagen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In dem §. 14 des Ausschusses-Antrages werde nach den Worten: „tritt jede solche Ortsgemeinde,“ der Zwischensatz: „falls sie sich mit einer oder mehreren Gemeinden zu Einer Ortsgemeinde vereinigt“ . . . eingeschaltet.“

Nach meinem Antrage würde sonach §. 14, jedoch nur zur größeren Deutlichkeit, folgendermaßen lauten:

„In jenen Fällen, in welchen eine früher bestandene Untergemeinde auf Grund des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 in zwei oder mehrere selbstständige Ortsgemeinden getheilt worden ist, tritt jede solche Ortsgemeinde, falls sie sich mit einer oder mehreren Gemeinden zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, in die, in den vorigen Para-

graphen und in diesem Gesetze überhaupt den ehemaligen Untergemeinden besonders gewährten Rechte ein."

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Baron v. Apfaltrern zur Unterstützung, und bitte jene Herren, welche denselben zu unterstützen gedenken, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. — Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Freiherrn v. Apfaltrern zur Abstimmung; derselbe geht dahin:

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

In dem §. 14 des Ausschuß-Antrages werde nach den Worten: „tritt jede solche Ortsgemeinde,“ der Zwischen-satz: „falls sie sich mit einer oder mehreren Gemeinden zu Einer Ortsgemeinde vereinigt“ ... eingeschaltet."

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 14 ist somit in der vom Freiherrn v. Apfaltrern beantragten Fassung angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Ich werde nunmehr die folgenden Paragraphen in der rectificirten Nummerirung anführen, obwohl in dem vorliegenden lithographirten Ausschußberichte die ursprüngliche Nummerirung der Regierungsvorlage berücksichtigt wurde. (Liest §§. 15 und 16.)

Wir gelangen nun abermals zu einem Paragraph, welcher in der Regierungsvorlage eine Aenderung erfahren hat, nämlich zu §. 17. (Regierungsvorlage §. 16.)

Derselbe lautet nach der Regierungsvorlage folgendermaßen. (Liest denselben.) Wenn Sie, meine Herren, diesen Paragraph, wie ich ihn eben verlesen habe, mit der Fassung unseres vorjährigen Beschlusses vergleichen, so werden Sie daraus entnehmen, daß in demselben Frauenspersonen, sowie Minderjährige, dieselbe Berücksichtigung erfahren, daß ihnen darin dieselben Rechte eingeräumt worden sind, wie dieß bei allen zur Virilstimme berechtigten Personen männlichen Geschlechtes der Fall ist. Die Aufnahme dieses Zusatzes von Seite der Regierung gründet sich auf den vom hohen Landtage in der 33. Sitzung der vorjährigen Session gefaßten Beschluß, bei der Regierung den Antrag zu stellen, Artikel X des Gesetzes vom 5. Mai 1862 in der Art abzuändern, daß eben diese Classe von Personen eine Berechtigung in dem Sinne unseres Beschlusses erfahre. Diesem Wunsche wurde nicht im Wege eines neuen Reichsgesetzes, sondern eben im Wege der Interpretation stattgegeben. Es wurde nämlich dieselbe Auslegung dem Artikel X des bezogenen Gesetzes unterlegt, welche ich bereits damals in der Sitzung beim Vortrage des Ausschußberichtes vertreten habe, und welche ich nur in Folge der Bemerkungen, die vom Regierungstische gemacht worden sind, zurückziehen mußte.

Nachdem also durch diesen Paragraph der Regierungsvorlage nur einem Beschlusse des h. Hauses Rechnung getragen worden ist, glaubt auch der Ausschuß, keine Aenderung in der Fassung beantragen, sondern vielmehr befürworten zu sollen, daß es dem hohen Hause gefallen möge, den §. 17 in dem Wortlaute des §. 16 der Regierungsvorlage anzunehmen.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Ausschusses auf Annahme des §. 17 in der Fassung des §. 16 der Regierungsvorlage zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §§. 18 und 19.)

§. 20 ist wieder ein Paragraph, bei dem eine Verschiedenheit von den vorjährigen Beschlüssen eintritt, welche darin liegt, daß im 3. Punkte des §. 20 die Militärspersonen aufgeführt erscheinen.

Im Uebrigen würde der Paragraph der vorjährigen Regierungsvorlage entsprechen, mit Ausnahme des Punktes 8, in welchem der Ausschuß bei seinen heutigen Beratungen auf den vorjährigen Landtagsbeschluß zurückgegriffen hat.

In diesem Falle hätte nach Maßgabe des Ausschuß-Antrages der §. 20 folgendermaßen zu lauten: (liest denselben.)

Sie werden sehen, meine Herren, daß der vorjährige Beschluß in dieser Hinsicht einigermaßen verschieden ist. 1. wurde im vorigen Jahre den nicht activen Militärpersonen das Recht der Ablehnung der Wahl nicht eingeräumt; heuer geschah es, u. z. ohne irgend eine Beschränkung; und 2. ist ein Unterschied, wie ich bereits früher zu bemerken die Gelegenheit hatte, im Absätze 8. In diesem sagt die Regierungsvorlage, daß das Recht, die Wahl abzulehnen, diejenigen haben, welche nach §. 17 zum Eintritte in den Gemeinde-Ausschuß ohne Wahl berechtigt sind. In dieser Hinsicht ist ohne eine Beschränkung die Ausnahme festgestellt worden. Der Ausschuß glaubte jedoch dießfalls wieder diejenige Beschränkung eintreten lassen zu sollen, welche bereits im vorigen Jahre, jedoch erst in der Plenarberatung, beschlossen worden ist; denn der vorjährige Ausschuß-Antrag ist ebenfalls dahin gegangen, wie die Regierungsvorlage des vorigen und heutigen Jahres. Vom Ausschusse jedoch wurde heuer der Beschluß gefaßt, den Absatz 8 so zu stylisiren, wie ich ihn eben vorzulesen die Ehre hatte. Sein Antrag geht also dahin, diesen Paragraph in der vorgelesenen Fassung anzunehmen.

Abg. Derbitsch: Ich bitte um das Wort. Ich habe in der vorjährigen Landtagsession gegen die Virilstimmen gestimmt, und dießfalls einen Antrag gestellt. Jetzt bin ich in der Lage, für die Virilstimmen ein Wort zu sprechen, dieß geschieht jedoch nicht aus einer Umwandlung meiner Ansicht. Ich bin noch immer kein Freund der Virilstimmen, aber ich erblicke in den dießbezüglichen Bestimmungen eine Inconsequenz.

Der §. 17 lautet: „daß jene wahlberechtigten Gemeindemitglieder u. s. w., die da aufgeführt sind, auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß als Mitglieder desselben einzutreten berechtigt sind. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder nicht eingerechnet.“ Dieses Recht, in den Gemeinde-Ausschuß einzutreten, ist hier ein unbeschränktes und unbedingtes.

Nach dem weitern §. 18 heißt es freilich: „wird ein nach den vorstehenden Paragraphen zum Eintritte in den Gemeinde-Ausschuß berechtigtes Gemeindemitglied oder der gesetzliche Vertreter eines solchen auch durch die Wahl in den Ausschuß berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen. Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deshalb nicht zukommen.“

Hier ist die wesentliche Bestimmung nur diejenige, welche einem derartigen Mitgliede oder einem Virilstimmberechtigten nur Eine Stimme in dem Ausschusse zuweist, er kann zwei Stimmen nicht haben, deßwegen hat er sich, im Falle er auch durch die Wahl in den Gemeinde-Ausschuß berufen werden sollte, zu erklären, ob er die Wahl annehme oder nicht, damit er nicht zwei Stimmen ausübe. Der Ausschuß beantragt in der dießbezüglichen Bestimmung, wo das Recht, die Wahl abzulehnen, den verschiedenen Kategorien der Gemeindemitglieder eingeräumt wird, im achten Absätze, „daß das Recht, die Wahl abzulehnen, diejenigen,

nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Mitglieder haben, welche kraft der in den §§. 17 und 18 ihnen eingeräumten Berechtigung ohne Wahl in den Ausschuss eingetreten sind."

Nun, hierin erblicke ich eine Beschränkung des allgemeinen Rechtes eines derartigen Berechtigten, in den Ausschuss einzutreten. Ein derartiges Mitglied muß vorläufig erklären, daß es in den Ausschuss eingetreten sei, es muß dieß nicht bloß erklären, sondern auch factisch in den Gemeinde-Ausschuss eintreten, denn sonst ist ihm das Recht, ob es eine auf dasselbe gefallene Wahl in den Ausschuss annehme oder nicht, nicht mehr eingeräumt. Wird ein mit der Virilstimme begabtes Mitglied nun durch die Wahl in den Ausschuss gewählt, so ist es hiedurch gebunden, mindestens im Ausschusse mitzuwirken, wozu es nach dem §. 17 nicht verpflichtet ist; denn tritt der Berechtigte nicht in den Ausschuss ein, so kann er auf die auf ihn gefallene Wahl nicht verzichten, er muß vorläufig schon eintreten und dann ist er mindestens Ausschussmitglied.

Er kann sich dadurch, daß er auf die auf ihn gefallene Wahl verzichtet, nur noch von der Wahl eines Gemeinderathes und Bürgermeisters erwehren.

Nun glaube ich, daß dieses auch keine practischen Folgen haben dürfte, es scheint, daß der Ausschuss beabsichtigt habe, derartige besser gestellte Individuen in der Gemeinde, die vermöge ihrer Wissenschaft und ihres Besitzes andern vorstehen, in gewissen Fällen in den Gemeinde-Ausschuss zu zwingen. Ich glaube, daß ein derartiger indirecter Zwang auch ganz illusorisch wäre, denn das Recht, die Wahl anzunehmen oder zu erklären, daß das Mitglied von seinem Stimmrechte Gebrauch mache, das muß man ihm frei lassen. Nun erklärt ein derartiges Mitglied in der Gemeinde, es wolle von dem ihm zustehenden Virilstimmrechte Gebrauch machen; eine derartige Erklärung genügt nach meiner Ansicht, daß er von jeder ferneren Wahl verschont bleibe. Wenn nun ein derartiges Mitglied dann von seinem Rechte Gebrauch macht, so besteht die Ausübung dieser Rechte in nichts anderem, als, daß es nach der Bestimmung des §. 17 in den Ausschuss eintritt oder nicht eintritt, und so glaube ich, daß diese Bestimmung ganz illusorisch wäre und nichts anderes bezwecke, als eine Abweichung von der Regierungsvorlage, die aber im Wesen und im Endresultate ganz mit der fraglichen Bestimmung gleich ist, denn jedes Mitglied kann sich der Wahl erwehren, und die Regierungsvorlage sagt im Absätze 8: „die Wahl abzulehnen, haben das Recht diejenigen, welche nach §. 16 zum Eintritte in den Gemeinde-Ausschuss ohne Wahl berechtigt sind.“ Mir kommt es vor, daß hier die Regierung ganz meine Ansicht getheilt hat, da sie diesen Absatz aufgenommen hat. Es scheint auch, daß ein derartiges Mitglied, nämlich mit der Virilstimme, ein ganz anderes Interesse im Gemeinde-Ausschusse verfolgen könne, daß es ihm daher immer frei bleiben müsse, wann es und ob es in dem Gemeinde-Ausschusse erscheinen will. Es können Interessen, und zwar wichtige Interessen sein für einen derartigen Großgrundbesitzer oder überhaupt bemittelten Mann, die divergirend sind mit den Interessen der Gemeinden. Ich nehme an einen großartigen Bau, die Anlage eines Gemeindeweges, einer Kaserne u. s. w., wo ein bemitteltes Mitglied in der Concurrenz stark hergenommen werden wird.

Die Gemeinde hat das Interesse zu bauen oder das Interesse nicht zu bauen, dieses oder jenes nicht herzustellen, und ein derartiges Mitglied hat entgegengesetzte Interessen. Es würde eine Collision in seinen Pflichten herbeigeführt werden, wenn man jenes Mitglied zwingen wollte, daß es

mindestens im Ausschusse erscheinen und mitwirken müsse. Ich glaube, daß der Antrag in der Regierungsvorlage viel richtiger, correcter und consequenter sei, mit Bezug auf die vorigen Paragraphen, und ich würde beantragen, daß das hohe Haus bei der Regierungsvorlage verbleibe, nemlich bei dem Absätze 8, dahin lautend: (liest Absatz 8 des §. 19 der Regierungsvorlage.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben dasselbe.

Abg. Kromer: Ich habe in der vorjährigen Session nicht gegen die Virilstimmen gesprochen, sondern sie vielmehr befürwortet, und zwar aus dem Grunde, weil ich es im Rechte und in der Billigkeit gegründet fand, daß derjenige, welcher zu einer Corporation mit größern Tangenten beiträgt, in derselben auch ein gewisses Vorrecht habe. Dieses Vorrecht nun, diese Begünstigung, haben wir den höher Besteuernten dadurch eingeräumt, daß wir ihnen die Virilstimme zusprachen, und hiemit das Recht, in den Gemeinde-Ausschuss selbst dann einzutreten, wenn sie die Gemeinde in denselben nicht zu wählen findet. Ich glaube, dieses Vorrecht an sich schon ist eine bedeutende Begünstigung der höher Besteuernten; allein die Regierungsvorlage geht noch weiter; sie will ihnen auf der einen Seite das Recht der Virilstimme eingeräumt und auf der andern Seite will sie dieselben aller Verpflichtungen enthoben haben, welche selbst der ärmste Gemeindebürger übernehmen muß.

Wenn jeder noch so unbemittelte Gemeindefasse, sobald ihn die Wahl in den Gemeindeauschuss trifft, dieselbe anzunehmen, bei sonst hohen Geldstrafen, verpflichtet ist, so frage ich, aus welchen rechtlichen Gründen sollen denn diejenigen, welche gerade am meisten am Gemeinde-Vermögen sich theilhaben, aus welchen Gründen sollen diese berechtigt sein, Wahlen in den Gemeindeauschuss abzulehnen, ohne daß sie dießfalls einer Strafe verfallen?

Ich glaube, es ist hier von der Regierung zu viel verlangt, für die Hochbesteuerten einerseits ein Vorrecht auszusprechen und sie andererseits jeder Verpflichtung in Gemeindeangelegenheiten zu entbinden. Ist die Bestimmung, welche wir in der vorjährigen Session dahin getroffen haben, daß auch diejenigen, welche mehr als 100 fl., rückichtlich 200 fl., directer Steuer zahlen, — wenn sie durch Wahl berufen werden, — in den Gemeindeauschuss zu treten verpflichtet sind, im vorjährigen Gesetze nicht deutlich, so würde daraus nur resultiren, daß wir das Gesetz an den Gemeindeauschuss zurückweisen, und die nochmalige Revision dieses Paragraphen verlangen; allein Privilegien schaffen, der Armuth auf der einen Seite Pflichten aufbürden, die dem Reichen nicht aufgebürdet werden, andererseits aber für den Wohlhabenden nicht besondere Vorrechte concediren, dazu kann sich der Landtag herbeilassen. (Bravo! Dobro!)

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause)

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich um dasselbe bitten.

Präsident: Der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Es ist hier eine Abänderung der Regierungsvorlage beliebt worden. Ich kann nur das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß die Verhandlungen, welche voriges Jahr hier gepflogen worden sind, dem Ministerium in extenso vorlagen, es waren ihm die Ausschussberichte und die stenographischen Berichte vorgelegt worden und es ist ganz gewiß, daß bei der Prüfung des Gesetzentwurfes in die Begründung und

in die Debatten sehr genau eingegangen worden ist. Nichtsdestoweniger hat sich die Regierung bestimmt gefunden, den Antrag des hohen Hauses nicht anzunehmen, sondern wieder ihre frühere Vorlage dem Hause zu übergeben. Es ist dieß ein Gegenstand, über den gänzlich auseinander laufende Ansichten laut geworden sind. Von einer Seite ist es vorgekommen, daß das Eine unerhörte Begünstigung der Wohlhabenden und derjenigen ist, welche auf eine Virilstimme Anspruch machen. Ich kann dagegen nur entgegen, daß das sicherste Mittel, den Hochbesteuerten zu vermögen, in den Ausschuß zu treten, wohl sein eigenes Interesse sein mag, nachdem bekanntlich gerade er an den Gemeindelaften höher, als jeder andere, Theil nimmt. Wenn man in der Virilstimme lediglich eine Begünstigung des Hochbesteuerten sieht, und diese Begünstigung auf das Höchste dadurch geschraubt findet, daß man ihm die Rechte zugestehen will, die ihm die Regierungsvorlage vindicirt, so kommt es darauf hinaus, daß man mit der einen Hand gibt und mit der andern Hand nimmt; man will nemlich den §. 17 gewissermassen wieder zu Nichte machen.

Von einer andern Seite ist hingewiesen worden, und ich würde beinahe glauben mit Recht, daß der Text, wie er nun neuerlich vom Ausschusse befürwortet wird, gar keine practische Folge haben würde. Es wird demjenigen, der die Virilstimme hat, auf diese oder jene Weise, wie der Herr Vorredner, Bezirkshauptmann Derbitsch, gezeigt hat, ein Weg offen sein, sich doch seinen Verpflichtungen zu entziehen. Es haben über diesen Gegenstand von jeher große Verschiedenheiten im Hause obgewaltet. Der Ausschußbericht hat im vorigen Jahre die Annahme der Regierungsvorlage empfohlen; erst nach langer und hartnäckiger Debatte, und wenn ich nicht irre, mit nicht bedeutender Majorität, ist der betreffende Beschluß gefaßt worden. Heute kommt die Regierungsvorlage in ihrer frühern Gestalt zurück, und ich kann nicht umhin, dem hohen Hause zu eröffnen, daß bei den Comité-Verhandlungen, welche mit dem Regierungs-Vertreter über diesen Gegenstand stattgefunden haben, der Ausschuß anfänglich gar nicht auf eine Veränderung drang, sondern die Regierungsvorlage einfach annehmen wollte. Erst nachdem die Besprechungen mit der Regierung geschlossen waren, und man so ziemlich gegenseitig klar war, was vielleicht zugegeben werden könnte und was nicht, erst nach vollkommen abgeschlossener Verathung, erst ein paar Tage darauf, wenn ich nicht irre, hat der Ausschuß wieder seine Ansichten geändert.

Ich habe mir erlaubt, dieses als Nebenbeleg vorzubringen, wie außerordentlich ungerecht es ist, wenn man von Verschiedenheit und Wechsel der Ansichten spricht, wenn in einem solchen Falle, wie hier, dieser Wechsel sich so schnell kund gibt, und es kann wohl auch nicht anders sein, wenn complicirte Gesetze berathen werden.

Wenn ich nun alles dieses erwäge und hinzufüge, was heute im hohen Hause gesprochen worden ist, so kann ich daraus nur den Schluß ziehen, daß ich die Aufsehung der Regierungsvorlage durchaus nicht gehörig begründet finden kann, und daß der Vertreter der Regierung wohl nicht in der Lage ist, die Abänderung der Regierungsvorlage gegenüber dem Ministerium zu befürworten oder dafür selbst definitiv einzustehen, daß das Ministerium eine solche Aenderung annehmen würde. Ich würde daher die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen.

Abg. Kromer: Ich bitte nochmals um das Wort. Sr. Excellenz der Herr Statthalter hat erwähnt, daß die Position, die im §. 17, Zahl 7 vom Gemeindeausschusse beantragt wurde, keine practischen Folgen hätte. Ich glaube, die practische Folge wird sich erst mit der practischen An-

wendung des Gemeindegesetzes ergeben. Wenn zuerst die zur Virilstimme Berechtigten aufgefordert werden: „Erklärt Euch, wollt Ihr die Virilstimme ausüben oder nicht“, so wird ihre Erklärung entweder mit Ja oder Nein erfolgen. Ich glaube, erklären sie sich mit Ja, dann sind sie verpflichtet, kraft der Virilstimme, einzutreten, erklären sie sich mit Nein, dann können sie noch gewählt werden, dann ist also nicht mehr von Vorrechten, dann ist nurmehr von Pflichten die Rede, welches jedes Gemeindeglied gleich zu erfüllen hat. Warum sollen nun solche Mitglieder, welche die Wohlhabendsten, welche an dem Communalvermögen am meisten theilhaben, die Last der Gemeindeverwaltung ohne Anstand auf andere Schultern wälzen können, während die Armen stets eine Strafe zahlen, wenn sie das Gleiche thun wollen? Im Practischen wird sich die Sache allerdings dahin gestalten, daß auch die ersteren gehalten werden, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder lieber die Strafe erlegen.

Glaubt man jedoch, diese Verpflichtung nicht genügend gesichert zu haben, so beantrage ich die Rückweisung an den Ausschuß; ich hätte lieber, daß das ganze Gemeindegesetz fällt und die a. h. Sanction nicht erlangt, als daß ich mich dazu herbeilasse, eine ungegründete Begünstigung zu befürworten.

Abg. Derbitsch: Ich bitte um das Wort. Ich werde nur eine Bemerkung machen auf die Aeußerung des Vorredners, des Herrn Abg. Kromer. Er meint, die zur Virilstimme Berechtigten haben sich zu erklären, ob sie eine auf sie gefallene Wahl in den Gemeindeausschuß annehmen oder nicht. Ich glaube, es ist ein drittes noch möglich, und das ist eigentlich das ihnen Zustehende und für sie Wichtige. Sie können sich erklären, ob sie die Wahl annehmen, oder ob sie von ihrem Rechte der Virilstimme Gebrauch machen wollen. Erklären sie das Letztere, daß sie vom Rechte der Virilstimme Gebrauch machen wollen, so können sie offenbar in den Gemeindeausschuß und in die weiteren Kategorien nicht mehr gewählt werden, sie haben aber dadurch das Recht erlangt, im Gemeindeausschusse mitzuwirken oder nicht, der §. 17 lautet wörtlich so. Wenn wir §. 17 bereits angenommen haben, so können wir nach meiner Ansicht nichts anderes beschließen, als bei der Regierungsvorlage zu bleiben.

Abg. Anton Graf v. Auersperg: Ich bitte um das Wort. Ich erlaube mir als Obmann des betreffenden Ausschusses eine kleine Berichtigung zu einer Angabe Sr. Excellenz des Herrn Statthalters vorzubringen.

Es ist nämlich gesagt worden, daß sich die Ansichten sehr leicht ändern, und daß der Ausschuß bereits seine Verathungen geschlossen hatte und dann nochmals eine andere Meinung aufstellte.

Die Sache verhält sich nicht ganz so. Die Verathungen des Ausschusses waren keineswegs geschlossen, es war nur eine Sitzung vorüber, zu welcher der Herr Regierungs-Vertreter ersucht wurde.

Nun besteht aber bekanntlich in unserer Geschäfts-Ordnung die Bestimmung einer Verpflichtung zur jedesmaligen Herbeiziehung eines Regierungsorganes nicht. Der Ausschuß, welcher in einer weiteren Verathung auf in der ersten Verathung nicht gekommene Bedenken gestossen ist, hat dann später nochmals den Herrn Regierungscommissär ersucht, zu interveniren.

Das beweist im Ganzen nur, wie gewissenhaft der Ausschuß seine Aufgabe zu lösen gesucht hat.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Weil der Herr Abgeordnete Kromer so entschieden gegen die Privilegien gesprochen hat, als ob hier Privilegien geschaffen

worden wären, und nicht ganz klar war, ob nicht vielleicht der Antrag des Ausschusses als ein solches Privilegium von ihm bezeichnet worden ist, so erlaube ich mir, nachdem ich bestimmt erwarte, daß der Herr Berichterstatter genau vorzutragen werde, wie lange Zeit wir an diesem Punkte debattirt, daß wir ihn nach allen Seiten erwogen haben, anzuführen, daß ich für die gänzliche Streichung dieses Absatzes auch war und den Höchstbesteuerten gar kein Ablehnungsrecht vindiciren wollte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Freiherr v. Apfalktrern: Die verschiedenen Gründe pro und contra für die eine oder andere Fassung des Absatzes 8 dieses Paragraphen wurden in den Ausschußberatungen diesmal vorgebracht, während im vorigen Jahre in dieser Hinsicht keine Differenzen waren, sondern erst eben durch den Herrn Landesgerichtsrath Kromer in der allgemeinen Sitzung angeregt worden sind.

Auch heuer war bei der ersten Lesung der Ausschuß dahin einig, diesen Paragraphen so anzunehmen, wie ihn die Regierungsvorlage gebracht hat. Erst später durch eine Anregung, welche von Seite des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer ausging, wurde die Frage, ob der §. 20, Absatz 8, so oder so lauten soll, im Ausschusse zur Erörterung gebracht. Er wurde nach allen Seiten hin besprochen und man einigte sich in der Ansicht, daß es sehr wünschenswerth wäre, auf die zu einer Virilstimme Berechtigten durch irgend ein Mittel eine PreSSION auszuüben, daß sie sich der Pflichten eines Gemeindebürgers nicht leichter sollen entschlagen können, als jedes andere Mitglied der Gemeinde. Es fußte diese Anschauung des Ausschusses auf der Ueberzeugung, daß eben ein Privilegium, welches geschaffen worden ist, oder wenn wir es richtiger nennen wollen, eine ausnahmsweise Berechtigung, welche in die Gemeinde-Ordnung aufgenommen worden ist, nicht unnöthiger Weise weit ausgedehnt, und zu einer Begünstigung gemacht werde. Die größte Schwierigkeit fand der Ausschuß jedoch nur darin, wie die Sache zu stylisiren, wie sie in das Gemeindegesetz aufzunehmen wäre, um in dieser Hinsicht eine Bindung herbeizuführen. Dieß ist aber nicht möglich, weil ein Binden in der Art, daß er eintreten müßte, unmittelbar zur Aufhebung des §. 17 führen würde. Ueber die Aufnahme des Rechtes der Virilstimme aber waren die Herren vollkommen einig und auch in dieser Hinsicht war der Ausschuß consequent. Die möglichste Sicherheit jedoch gewährt noch die Textirung, welche nach genauer Ueberlegung und umständlicher Debattirung in der Sitzung des vorigen Jahres angenommen worden war, und darum hat sich für diese Textirung des Absatzes 8 auch der Ausschuß entschieden. Ich kann diesen meinen Erklärungen keine weiteren beifügen, ich kann zur Widerlegung der Ansicht des Herrn Vorredners Derbitsch nichts anderes erwidern, als das, daß der Absatz 8, wie er in der Regierungsvorlage vorkommt, immerhin noch dem Großgrundbesitzer oder Industriellen es leichter macht, sich seiner Verpflichtungen zu entschlagen, als wie der Absatz, wie er im vorigen Jahre zum Gesetze erhoben worden ist. (Dr. Toman: Ganz richtig!) Meine Herren, ich muß insbesondere constatiren, daß es im Ausschusse gerade die Großgrundbesitzer waren, welche für die Stringirung der Virilstimme gestimmt und dafür das Wort geführt haben,

daß er eine gewisse Nöthigung erfahre, seine Kraft, sein Wissen, der Gemeinde nutzbringend zu machen. (Rufe: Das ist wahr! resnica!)

Ich muß auch constatiren, daß es keinem von uns gelingen konnte, eine solche Stylisirung zu finden, wodurch wir unsern Wunsch vollkommen realisirt gesehen hätten. Wenn einem der Herren dießfalls eine zweckmäßigere Stylisirung vorkommt, so bin ich sehr gern bereit, mich derselben anzuschließen, sie zu befürworten, jedoch gestehe ich, ich wüßte nichts besseres vorzuschlagen. Im Ausschusse ist es jedem anderen von den Herren ebenso ergangen, wie mir. Es waren mehrere Anträge, es wurde hin und her debattirt, namentlich wurde auf die Regierungsvorlage Rücksicht genommen; es wurde hervorgehoben, daß es wünschenswerth wäre, auch in diesem Punkte der Regierungsvorlage gerecht zu werden und sich darüber hinauszuzeigen. Der endliche Beschluß war der Ausschußantrag.

Sie, meine Herren, finden gewiß den Gegenstand genügend erörtert, Sie werden Jeder für sich seine Ansicht gebildet haben, welchem Antrage beizutreten ist.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht dahin: §. 19 — nach der rectificirten Numerirung §. 20 — nach dem Texte der Regierungsvorlage anzunehmen, mit Ausnahme des Punctes 8, statt dessen die Textirung des §. 20 des vorjährigen Beschlusses einzufügen wäre. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfalktrern: Es haben Stimmen verlaudet, daß die Majorität in diesem Antrage eine fragliche sei. Vielleicht ist es dem Herrn Landeshauptmann gefällig, die Abstimmung wiederholen zu wollen, weil Zweifel der dafür Stimmenden entstanden sind.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erheben sich sieben Mitglieder.) Es sind also nur sieben Stimmen dagegen.

Berichterstatter Freih. v. Apfalktrern: (liest §§. 21 und 22.) Bei §. 23 gefangen wir abermals an einen Differenzpunkt, ... (wird unterbrochen vom)

Abg. Dr. Suppan: Herr Landeshauptmann, ich würde mir erlauben, den Schluß der Sitzung zu beantragen. Wir sind eben bei einem Paragraphen angelangt, welcher wahrscheinlich eine längere Debatte hervorrufen wird; da jedoch die Zeit bereits vorgerückt ist, dürfte es nicht zweckmäßig sein, die Debatte in zwei Theile zu sondern. (Rufe: Dobro! Einverstanden!)

Präsident: Nachdem ohnedieß noch die Schriftführerwahl vorzunehmen ist, bin ich ganz einverstanden. Der Obmann des Finanz-Ausschusses ladet dessen Mitglieder ein, sich heute Nachmittags um 4 1/2 Uhr zu einer Sitzung zu versammeln. (Nach Abgabe der Stimmzetteln für die Schriftführerwahl.) Ich bitte die Herren Abgeordneten Kromer und Guttman, die Gefälligkeit zu haben, und zu scrutiniren.

(Nach Verlesung der abgegebenen 30 Stimmzetteln:)

Abg. Kromer: Herr Wilhar erhielt 26 und Herr Guttman 18 Stimmen, folglich sind diese beiden Herren gewählt.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Sitzung, und beraume auf Morgen Vormittags 10 Uhr die nächste Sitzung an. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Debatte.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)